Gemeinde Bienenbüttel

Landkreis Uelzen



30. Änderung des Flächennutzungsplans

Ortsteile Bargdorf, Hohnstorf, Steddorf

Inhalt:

- 30. Änd. des Flächennutzungsplans, Teilblatt 1, Bargdorf (M 1:5.000)
- 30. Änd. des Flächennutzungsplans, Teilblatt 2, Hohnstorf (M 1:5.000)
- 30. Änd. des Flächennutzungsplans, Teilblatt 3, Steddorf (M 1:5.000)
- Begründung mit Umweltbericht

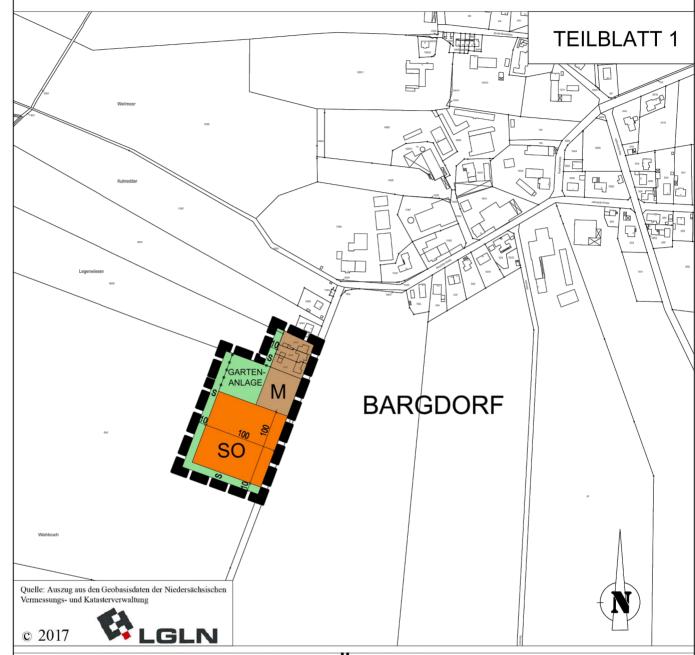
Stand: Entwurf (November 2019)

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bienenbüttel durch:



30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BIENENBÜTTEL



PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO 2017/ PlanzVO

М

Gemischte Bauflächen



Sondergebiet, landwirtschaftliches Lohnunternehmen



Schutzpflanzung Gartenanlage

Grünfläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

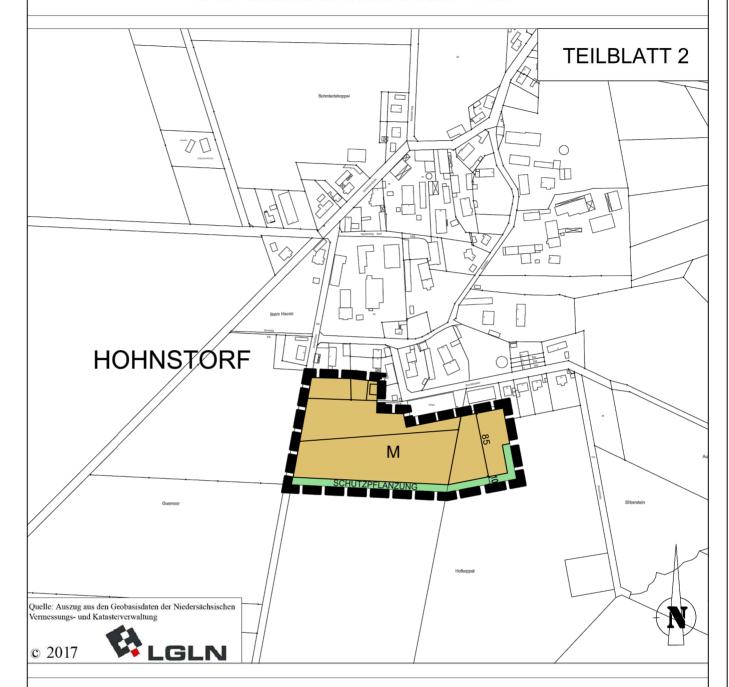
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel. 0 41 31/22 19 49-0 www.patt-plan.de **NOVEMBER 2019**

M. 1:5000

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BIENENBÜTTEL



PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO / PlanzVO 1990



Gemischte Bauflächen



Grünfläche, Schutzpflanzung



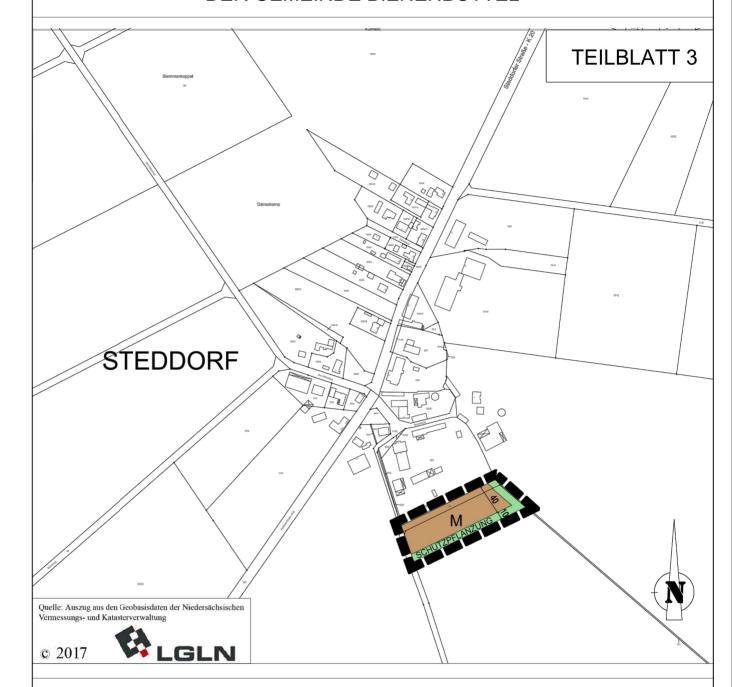
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel. 0 41 31/22 19 49-0 www.patt-plan.de NOVEMBER 2019

M. 1:5000

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BIENENBÜTTEL



PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO / PlanzVO 1990



Gemischte Bauflächen



Grünfläche, Schutzpflanzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel. 0 41 31/22 19 49-0 www.patt-plan.de **NOVEMBER 2019**

M. 1:5000

Gemeinde Bienenbüttel

Landkreis Uelzen



30. Änderung des Flächennutzungsplans

Ortsteile Bargdorf, Hohnstorf, Steddorf

Begründung mit Umweltbericht

Stand: Entwurf (November 2019)

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
 § 4 (1) BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bienenbüttel durch:



Schillerstraße 15 21335 Lüneburg Tel. 0 41 31/22 19 49-0 www.patt-plan.de

Inhalt

1. Veranlassung		2
2. Raumordnung		3
3. Bestand und Neuordnung		8
	nnutzungsplan	
4. Auswirkungen		9
	ngen	
5.1 Einleitung		14
5.1.1 Inhalte und Ziele der	29. Änderung des Flächennutzungsplans	14
5.1.2 Umweltschutzziele au	us einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen ເ	und
ihre Berücksichtigung		16
9	nd Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen . und Bewertung des Umweltzustands und der	20
Umweltmerkmale		21
5.2.2 Prognose über die Er	ntwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführu	ing
und Durchführung der Plan	nung	38
5.2.3 Geplante Maßnahme	en zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	
erheblich nachteiliger Umw	veltauswirkungen	43
5.2.4 Anderweitige Planung	gsmöglichkeiten	45

1. Veranlassung

Die Gemeinde Bienenbüttel plant, in drei Ortsteilen den Flächennutzungsplan zu ändern, um Flächen für betriebliche Erweiterungen auszuweisen. In Bargdorf plant ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen, seinen Betrieb mit einem Hallenneubau zu erweitern, um die für das Unternehmen erforderlichen Maschinen dort abstellen zu können. In Hohnstorf hat sich ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdehaltung angesiedelt. Die bestehenden Reitanlagen sollen bauleitplanerisch gefasst und darüber hinaus Bauflächen für die Erstellung von zwei Wohnhäusern für den Betriebsinhaber und Mitarbeiter dargestellt werden. In Steddorf befindet sich im Süden der Ortslage eine Kindertagesstätte. Geplant ist, diese zu erweitern, um weitere Betreuungsplätze auch in der Nähe des vor kurzem entstandenen und des geplanten Neubaugebietes anbieten zu können.

In Bienenbüttel wurde ein Arbeitskreis mit Ratsmitgliedern, Vertretern der Verwaltung und des Landkreises Uelzen, beratenden Fachleuten und den für den jeweils betrachtenden Ortsteil eingesetzten Ortsvorsteher eingerichtet. Von Dezember 2016 bis September 2017 wurden alle Ortsteile der Gemeinde auf ihre Entwicklungsmöglichkeit für die nächsten 10 Jahre in Bezug auf zusätzliche Bauflächen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms, der Ausweisung der Biotoptypen im Landschaftsrahmenplan und der integrierten städtebaulichen Entwicklung der einzelnen Ortsteile überprüft. Dabei wurden auch bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen auf ihre zeitnahe Umsetzung beurteilt. Sie wurden städtebaulich bewertet unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms, der Ausweisung der Biotoptypen im Landschaftsrahmenplan und der integrierten städtebaulichen Entwicklung der einzelnen Ortsteile. Zu diesen untersuchten Flächen gehören die Plangebiete der 30. Flächennutzungsplanänderung in Bargdorf, Hohnstorf und Steddorf.

Die Gemeinde Bienenbüttel im Norden des Landkreises Uelzen nimmt aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Oberzentrum Lüneburg und der guten verkehrlichen Anbindung des Ortes eine Sonderstellung im Landkreis Uelzen ein. Aufgrund des demographischen Wandels erlebt der Landkreis Uelzen einen Bevölkerungsrückgang, der mit einer Altersstrukturverschiebung einhergeht. Lediglich in der Gemeinde Bienenbüttel erhöhte sich die Einwohnerzahl im Vergleich zum Jahr 2000 nach Schwankungen um ca. 100 Einwohner/innen, die Einwohnerzahl zwischen 2010 (= 6.895 EW) und 2017 (= 6.870 EW) ist geringfügig gesunken. Aus diesem Grund muss auch Bienenbüttel mit den Auswirkungen des demographischen Wandels umgehen und neue Strategien entwickeln.

Neben der Ausweisung von Wohnbauflächen ist es Aufgabe des Grundzentrums Bienenbüttel, Arbeitsstätten zu sichern und zu entwickeln. Mit der 30. Flächennutzungsplanänderung wird diese raumordnerische Aufgabe verfolgt. Um die Planungen verwirklichen zu können, beschlossen die politischen Gremien, den Flächennutzungsplan in den drei Ortsteilen zu ändern.

2. Raumordnung

Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2017 stellt die Bundesstraße 4 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und die Bahnlinie Uelzen – Lüneburg als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dar. Entlang der Ilmenau sind Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Die Ilmenau mit Niederung ist als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

In der beschreibenden Darstellung ist Folgendes ausgeführt:

"1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

07 Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- ...

 die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,

- ..."

"2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

06 Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen."

(Grundsätze)

"3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 Die nicht durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. (Grundsatz)

Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln. (Ziel)

02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. (Ziel)

. . .

03 Siedlungsnahe Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. (Grundsatz) ...

04 Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. …" (Grundsatz)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Das Landesraumordnungsprogramm hat diese Vorgabe unter Punkt 2.1 05 als Grundsatz aufgenommen. Darüber hinaus ist als Grundsatz unter Punkt 2.1 06 aufgenommen worden, dass Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben sollen. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.

Mit der Ausweisung der Bauflächen im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung wird die Entwicklung in dieser ländlichen Region gefördert. Die Auswirkungen des demografischen Wandels können für die Dörfer abgeschwächt werden, sie werden als Orte mit großer Lebensqualität erhalten, indem Bauflächen dargestellt werden, in denen bestehende Arbeitsplätze erhalten und zusätzliche neu entstehen können. In Bargdorf kann sich das ansässige landwirtschaftliche Lohnunternehmen erweitern, in Hohnstorf wird der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb bauleitplanerisch abgesichert, Wohnhäuser können entstehen, um nahe am Betrieb auch nachts bei Bedarf schnell bei den Pferden sein zu können, in Steddorf sind dringend benötigte Kinderbetreuungsplätze geplant, die von neuen Mitarbeiter/innen betreut werden. Die Orte werden mit diesen Planungen gestärkt.

Um die gewachsenen Orts- und Landschaftsbilder der Ortslagen nicht nachhaltig negativ

zu verändern, wurden im Arbeitskreis Flächennutzungsplanung aufgrund der geringen Flächenreserven im Hauptort Bienenbüttel unter Beteiligung der Ratsmitglieder, Mitgliedern der Verwaltung und des Landkreises, der jeweiligen Ortsvorsteher und Fachplanern die einzelnen Ortslagen auf ihre Siedlungsentwicklung hin geprüft. Wesentliche Strukturen und Freiräume wurden beachtet, mögliche Entwicklungen in die jeweilige Ortslage städtebaulich vertretbar eingebunden. Die Entwicklung der Orte wurde flächensparend angedacht, nur die für die jeweiligen Planungen benötigten Flächen werden in der 30. Flächennutzungsplanänderung als Bauflächen ausgewiesen. Die Flächen werden überwiegend von den Betrieben entwickelt, die bestehenden Straßen können die zusätzlichen verkehrlichen Belastungen aufnehmen. In Bargdorf ist der landwirtschaftliche Lohnunternehmer bereits heute südlich vom Plangebiet ansässig, die verkehrlichen Belastungen werden sich auf der Straße Butterbergsweg nicht wesentlich ändern. In Hohnstorf ist die Erschließung über das bestehende Straßensystem gesichert, der Verkehr nimmt durch den Neubau der zwei Wohnhäuser nicht wesentlich zu. In Steddorf wird die Kindertagesstätte bereits über das bestehende Straßensystem erschlossen, der Verkehr zum geplanten Erweiterungsbau kann diese Straßen ebenfalls nutzen. Neubauten von Straßen sind daher nicht erforderlich.

Bei den Betrieben handelt es sich um in den Orten ansässige Betriebe. In Bargdorf besteht das landwirtschaftliche Lohnunternehmen bereits. Es ist im Außenbereich angesiedelt und kann an dieser Stelle keinen Hallenneubau realisieren. Im innerörtlichen Bereich der Ortslage steht kein Grundstück zur Verfügung, das in der geplanten Größenordnung den Betrieb aufnehmen könnte. Die Wahl fiel daher auf die Ortsrandlage im Süden. Hier ist eine Ansiedlung möglich, ohne dass die betrieblichen Emissionen negative Auswirkungen auf die benachbarten bebauten Gebiete haben. In Hohnstorf sind die baulichen Reitanlagen bereits vorhanden, geplant sind zwei Wohnhäuser für Betriebsinhaber und Mitarbeiter. Für den Betrieb ist es erforderlich, dass Betriebsinhaber und Mitarbeiter direkt bei den Pferden wohnen, um auch nachts bei Störungen sofort eingreifen zu können. Die vorhandenen baulichen Anlagen und die geplanten zwei Wohnhäuser werden insgesamt planerisch erfasst. In Steddorf besteht im Süden der Ortslage bereits eine Kindertagesstätte, die erweitert werden soll. Die räumliche Nähe ist erforderlich, um gruppenübergreifend arbeiten zu können. Größere gewerbliche Ansiedlungen sollen im Hauptort Bienenbüttel entstehen, im Rahmen der 27. Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechende Flächen dafür ausgewiesen.

In das LROP 2017 ist der angestrebte landesweite Freiraumverbund aufgenommen worden. Mit der Planung eines Sondergebietes und von gemischten Bauflächen wird ermöglicht, zusätzliche bauliche Anlagen zu errichten. Der Freiraum wird damit beeinträchtigt. Andererseits sollen vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden. Die gewerblichen Anlagen können nicht ausschließlich im Innenbereich der Ortslagen angesiedelt werden. Gewerbe muss bestimmte Emissionsvorschriften einhalten. Eine direkte Ansiedlung innerhalb einer Ortslage führt immer wieder zu Protesten der ansässigen Bevölkerung. Es handelt sich bei den Zielen des LROP nicht darum, sämtliche bauliche Anlagen im Außenbereich zu unterbinden, sondern um die Minimierung von der Zersiedelung der Landschaft. In diesem Planungsfall sollen ein Sondergebiet und Bauflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Baugebieten entstehen. Der Bereich der Plangebiete ist also kein unbesiedelter Freiraum, der den Vorgaben des LROP zufolge

freigehalten werden soll. Die raumordnerischen Vorgaben des LROP werden mit der Planung nicht außer Acht gelassen.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2000 für den Landkreis Uelzen weist Bienenbüttel als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und von Arbeitsstätten und Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung aus. Die Bundesstraße 4 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung, die Bahnlinie Uelzen – Lüneburg als Haupteisenbahnstrecke im elektrischen Betrieb mit einem Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV oder übrige Verkehre dargestellt.

Das Plangebiet in Bargdorf ist im RROP 2000 als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen. Das Plangebiet in Hohnstorf ist als weiße Fläche, d. h. ohne besondere Zweckbestimmung und Eignung, dargestellt, das Plangebiet in Steddorf ist als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen.

Das RROP stellt die Entwicklungsziele u.a. wie folgt dar:

- D 1.3 03: "Die Gemeinden des Landkreises haben in vielfältiger Weise Voraussetzungen geschaffen, um die einzelnen Ortsteile als Wohn- und Gewerbestandort attraktiv zu machen. Hierzu gehören beispielsweise Erschließungsmaßnahmen oder infrastrukturelle Einrichtungen. Um diesen Bestand sicherzustellen, ist einem Rückgang der Einwohnerzahlen entgegenzuwirken und eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu fördern. Eine geordnete Bauleitplanung muss die Grundlage für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen sein."
- D 1.3 04: "Die Bevölkerungsentwicklung ist vor allem durch die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen. …"
- D 1.5 02: "Der Ausnutzung bisher noch unbebauter Flächen und ungenutzter landwirtschaftlicher und gewerblicher Gebäude innerhalb der Ortslagen ist unter Berücksichtigung und Wahrung der örtlichen Gegebenheiten der Vorzug vor einer weiteren Bebauung des Außenbereichs zu geben."
- D 1.6 05: "Zur Sicherung und Schaffung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Wohnungs- und Arbeitsplatzangebots im Landkreis Uelzen sind von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe an den vorrangig hierfür vorgesehenen Standorten zu sichern und zu entwickeln."

In seinen Erläuterungen (E 1.3) weist das RROP darauf hin, dass die Bevölkerungssituation vieler Gemeinden im Landkreis Uelzen durch eine stärker werdende Überalterung der Bevölkerung geprägt ist. "Die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ist daher vorrangige Aufgabe, um den geschilderten negativen Bevölkerungstrends entgegenzuwirken."

Die Gemeinde Bienenbüttel hat in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Struktur durchgeführt. Die Nahversorgung wurde neu konzi-

piert, die Umgestaltung der Haupteinkaufsstraße in barrierefreier Ausführung hat zur Attraktivität der Ortslage beigetragen. Der historische Bereich um die Kirche wurde erst vor kurzem aufgewertet. Diese Maßnahmen und die besondere Lage in der Nähe zum Oberzentrum Lüneburg mit einer guten verkehrlichen Anbindung tragen dazu bei, dass die Gemeinde Bienenbüttel sowohl als gewerblicher als auch als Wohnstandort attraktiv ist. Raumordnerisch gesehen ist die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten Schwerpunktaufgabe des Grundzentrums. Mit der 30. Flächennutzungsplanänderung werden diese Vorgaben aufgenommen.

Die Gemeinde hat aufgrund ihrer räumlichen Situation mit den Einschränkungen durch die B 4, die Bahntrasse und die Ilmenauniederung kaum Möglichkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten in Bienenbüttel aufzuzeigen. Die Einheitsgemeinde hat derzeit eine Bevölkerungszahl von 6.897 Einwohner/innen (Stand: 01.10.2018). Die Bevölkerungszahl wird mit der Umsetzung von neuen Wohngebieten steigen. Daraus ergibt sich einen Nachholbedarf in Bezug auf die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Für die Gemeinde Bienenbüttel ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept in Planung. Sämtliche Ortsteile werden darin auf ihre Entwicklungsmöglichkeit überprüft. Auf der Grundlage dieses Konzeptes wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde für die Zukunft in der Bauleitplanung zugrunde gelegt. Die Ausweisung der Bauflächen in der 30. Flächennutzungsplanänderung wird vorgezogen, da die zeitnahe Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Betriebe unterstützt werden soll.

Der Grundsatz der Raumordnung, dass die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll, wird mit der Planung eingehalten (vgl. Ausführungen zum LROP). Die Konzentration der Entwicklung bleibt weiterhin dem Hauptort Bienenbüttel mit den umliegenden Ortschaften vorbehalten. Die Flächenausweisung in Bargdorf dient einem bereits ansässigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen zur Erweiterung seines Betriebes. Der Betrieb wird damit im Ort gehalten, der Betriebsinhaber wohnt in unmittelbarer Nähe, was für die Betriebsführung wesentlich ist. Die Darstellung in Hohnstorf umfasst die baulichen Reitanlagen eines bestehenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs und eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, zwei Wohnhäuser für Betriebsinhaber und Mitarbeiter zu errichten. Der Betrieb hat sich auf Pferdehaltung spezialisiert. Im Bedarfsfall müssen Mitarbeiter schnell bei den Pferden sein, um Verletzungen o. ä. zu verhindern. Die Ausweisung in Steddorf ermöglicht die Erweiterung des bestehenden Kindergartens um eine Kinderkrippe. Der Bedarf an Krippenplätzen / Tagesmüttern ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Im Jahr 2016 gab es 55 verfügbare Krippenplätze und 40 Neuanträge. Mit dem neuesten Baugebiet Wellbruch II mit 38 Bauplätzen in Steddorf sind 22 Kinder neu nach Bienenbüttel gezogen. 6 Kinder sind unter 1 Jahr, 7 Kinder 1 – 2 Jahre, 6 Kinder 3 – 6 Jahre und 3 Kinder 6 – 11 Jahre. Diese Zahlen verdeutlichen, dass mit der Realisierung des neu geplanten Baugebiets Kuhlfeld auch Betreuungsplätze in der Nähe der Baugebiete erforderlich werden.

Die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist für alle Bevölkerung durch die Anbindung der Orte an das öffentliche Personennahverkehrsnetz und auch durch Radwegeverbindungen gewährleistet. Bargdorf ist an den ÖPNV durch eine Busverbindung angeschlossen, die alle zwei Stunden fährt. Die Haltestelle befindet sich an der

Kreuzung Jelmstorfer Straße/Addenstorfer Weg. Die Busse der Strecke Hohnstorf – Bienenbüttel verkehren alle 1 – 2 Stunden. Die Haltestelle befindet sich an der Kreuzung Solchstorfer Straße / Sandberg. Steddorf ist an Bienenbüttel ebenfalls durch Busverbindungen angeschlossen. Haltestellen befinden sich in der Steddorfer Straße / Brunnenweg / Zum Hohenweg. Zwischen den regulären Verbindungen, die alle 1 – 2 Stunden nach Bienenbüttel fahren, ist die Anforderung eines Rufbusses mehrmals täglich zusätzlich möglich.

Mit der Planung werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen als Bauflächen ausgewiesen. Die unbebaute Fläche in Bargdorf hat eine Größe von ca. 1,7 ha, in Hohnstorf wird ca. 2 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant, in Steddorf ca. 0,8 ha. Die Gemeinde Bienenbüttel hat eine Flächengröße von insgesamt 99 km², wovon außerhalb der Ortslagen 45 % landwirtschaftlich und von der Gesamtfläche ca. 32 % forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Ausweisung der Bauflächen in einer Gesamtgröße von ca. 4,3 ha und mögliche Ausgleichsflächen haben keine gravierenden Auswirkungen auf die Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird. Alle Flächen wurden in Absprache mit den Eigentümern zur Verfügung gestellt. In Hohnstorf und Steddorf gehören die Flächen zu der jeweiligen Hofanlage, für die die baulichen Erweiterungen vorgesehen sind. Die Fläche in Bargdorf hat eine Größenordnung, die bebaut werden kann, ohne dass es gravierende wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb hätte.

Den Belangen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Bienenbüttel wird aus diesen Gründen der Vorrang vor der Landwirtschaft bei der Entwicklung der Nutzungen der Plangebiete gegeben.

In Bargdorf werden auch die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Erholung, in Steddorf das Vorsorgegebiet für Erholung von der Planung betroffen. Um die Plangebiete in die Umgebung einfügen zu können, werden Grünflächen, Schutzpflanzung und Gartenanlage, dargestellt. Die Erholungsfunktion in der landschaftlichen Umgebung wird daher nicht nachhaltig beeinträchtigt. Mit den Grünflächen können darüber hinaus Aufwertungen in Natur und Landschaft der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche erreicht werden.

Die Ziele der Raumordnung werden bei der 30. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen und weiterentwickelt.

3. Bestand und Neuordnung

3.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel weist die Plangebiete der Teilblätter 1 und 2, Bargdorf und Hohnstorf, als Flächen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft und das Plangebiet des Teilblatts 3, Steddorf, als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der Flächennutzungsplan wird durch die 30. Änderung fortgeschrieben. Die Änderung stellt für das Teilblatt 1, Bargdorf, im nördlichen Teilbereich eine gemischte Baufläche (M), im südlichen Teilbereich ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen dar. Im

Westen und im Süden werden die Flächen mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, in die landschaftliche Umgebung eingebunden. In Hohnstorf wird eine M-Fläche ausgewiesen, die im Süden und Osten mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, in die Umgebung eingefügt wird. In Steddorf wird ebenfalls eine M-Fläche ausgewiesen, die eine Grünfläche, Schutzpflanzung, im Süden und Osten in die Landschaft einbindet.

4. Auswirkungen

4.1 Städtebauliche Auswirkungen

In den Plangebieten können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung berücksichtigt werden. Es werden Bauflächen dargestellt, in denen Arbeitsplätze erhalten, gesichert und auch neu geschaffen werden. Durch den Erhalt und die mögliche Erweiterung des Lohnunternehmens und durch die bauleitplanerische Fassung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes werden landwirtschaftliche Belange gefördert.

Die Planung der Erweiterung der Kindertagesstätte berücksichtigt die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung. Dorfgemeinschaftshäuser bilden Treffpunkte, die auch für Bewohner/-innen der Plangebiete von Bedeutung sein können. Hier können sich verschiedene Generationen begegnen, die in den einzelnen Ortsteilen wohnen und arbeiten. Die Weiterentwicklung der Ortsteile wurde mit den städtebaulich integrierbaren Plangebieten unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Dörfer vorgenommen. Dabei wurden die Baukultur und der Denkmalschutz beachtet. Die geplanten Eingrünungen gewährleisten die Einfügung in das Landschaftsbild. Mit der Ausweisung der Bauflächen bzw. –gebiete wird die ansässige Wirtschaft gefördert, wodurch Arbeitsplätze gesichert werden können. Die Planungen können helfen, der demographischen Entwicklung entgegenzusteuern.

Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen. Es werden ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die für die zukünftige Entwicklung der ansässigen Betriebe erforderlich sind. Sonstige Flächen, die wiedergenutzt werden können, stehen in der erforderlichen Größenordnung in der Nähe der Betriebe nicht zur Verfügung, Leerstände sind in den Ortsteilen nicht vorhanden.

Auf die Ausweisung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird in allen Plangebieten verzichtet. Eine Beschränkung der GFZ ist aus städtebaulicher Sicht nicht notwendig. Die Darstellung von Bauflächen ohne Ausweisung der GFZ lässt zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten in der Umsetzung offen, ohne bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung die Dichte zu bestimmen.

In allen Plangebieten wird die Wasser-, Abwasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2). Anfallende Abfälle zur Beseitigung sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereit zu stellen. Die Abfallentsorgung kann nur dann

direkt an bzw. auf den Grundstücken erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrt behindern bzw. die Zufahrt entsprechend ausgebaut ist. Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Abfuhr bereit zu stellen.

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Kanalisation und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies möglich und sinnvoll ist. Ein Ableiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal kann nur erfolgen, wenn ein Versickern nachweislich nicht möglich ist. Sofern nachweislich eine Versickerung nicht möglich sein sollte, kommt als Alternative auch eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Betracht. Rechtzeitig vor Realisierung der Projekte in den jeweiligen Ortslagen ist dazu ein entsprechender Wasserrechtsantrag bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Diese Vorgabe soll dem Rückgang der Grundwasserneubildung durch weitere Versiegelung vorbeugen und Hochwasserspitzen in den Gewässern vermeiden. Niederschlagswasser, das von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt, darf ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone (Mulden oder Becken) versickert wird.

Denkmale liegen nicht in der Umgebung der Plangebiete, so dass die denkmalpflegerischen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Ortsgemarkungen weisen grundsätzlich zahlreiche Bodendenkmäler auf. Im Falle von Bauarbeiten kann hier jederzeit mit Neufunden gerechnet werden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß §14 Abs. 1 NdsDSchG meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege der Hansestadt- oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NdsDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Missachtung der Meldepflicht, bzw. die Zerstörung archäologischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Der Klimaschutz wird in der 30. Flächennutzungsplanänderung dahingehend berücksichtigt, dass die Bauflächen eine südliche Ausrichtung der Gebäude ermöglichen, um die Sonnenenergie nutzen zu können. Die in den Grünflächen, Schutzpflanzung, anzupflanzenden und vorhandenen Laubgehölze können helfen, die CO₂-Emissionen zu mindern.

Teilblatt 1, Bargdorf:

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes erfasst bestehende Bebauung, die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft aus-

gewiesen ist. Zwischen dieser Bebauung und dem geplanten Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen wird ebenfalls eine Baufläche ausgewiesen, um eine Anbindung des Sondergebietes an die Bebauung der Ortslage zu gewährleisten.

Als Art der baulichen Nutzung wird im nördlichen Teil des Plangebietes eine gemischte Baufläche (M) dargestellt. Damit wird eine Nutzung bestimmt, die eine Mischung zwischen Wohnen, Landwirtschaft oder Gewerbe sein wird. Mit dieser Nutzungsart wird die vorhandene dörfliche Struktur der Umgebung berücksichtigt und für die Zukunft festgeschrieben. Im südlichen Teil des Plangebietes wird ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen ausgewiesen. An dieser Stelle ist die Verlagerung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens geplant, das derzeit im Außenbereich südlich des Plangebietes angesiedelt ist. Ein Hallenneubau könnte an dieser Stelle nicht entstehen. Im innerörtlichen Bereich der Ortslage steht kein Grundstück zur Verfügung, das in der geplanten Größenordnung den Betrieb aufnehmen könnte. Das Unternehmen soll daher im Anschluss an die südliche Ortslage einen neuen Standort bekommen, an dem die geplante Halle zum Unterstellen für Maschinen errichtet werden kann. Hier ist eine Ansiedlung möglich, ohne dass die betrieblichen Emissionen negative Auswirkungen auf die benachbarten bebauten Gebiete haben. Um zu gewährleisten, dass sich keine größeren sonstigen Gewerbebetriebe dort ansiedeln können, ist die Darstellung eines Sondergebietes vorgesehen, dass auf die Zweckbestimmung landwirtschaftliches Lohnunternehmen beschränkt ist. Größere gewerbliche Ansiedlungen sollen im Hauptort Bienenbüttel entstehen, nicht aber in den umliegenden kleineren Ortsteilen. Im Rahmen der 27. Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechende Flächen dafür ausgewiesen. Ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen fügt sich in die Struktur von Bargdorf ein. Der Ort ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, es existieren noch mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von ihren Hofstellen aus die umgebenden Flächen bewirtschaften. Landwirtschaftlicher Verkehr ist auf den Dorfstraßen prägend, auch das landwirtschaftliche Lohnunternehmen benutzt diese Straßen bereits heute. Es wird daher mit der Planung kein zusätzlicher Verkehr erzeugt. Das landwirtschaftliche Lohnunternehmen unterstützt die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung der Felder. Das geplante Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen kann in den Ort Bargdorf eingebunden werden.

Um ein verträgliches Miteinander der bestehenden und geplanten Nutzungen zu gewährleisten, sind sowohl in der gemischten Baufläche als auch im Sondergebiet die Planungsrichtwerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, für Misch- bzw. Dorfgebiete einzuhalten. Sie liegen bei tags: 60 dB(A) und nachts: 45 dB(A) für gewerblichen Lärm. Der Nachweis der Einhaltung ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Zusätzliche Einschränkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung auf den Ackerflächen werden mit der Ausweisung der M-Fläche und des Sondergebietes nicht hervorgerufen. Bereits heute wird die landwirtschaftliche Fläche in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden, für die der wirksame Flächennutzungsplan eine M-Fläche darstellt, bewirtschaftet. Die bestehende Situation wird für die Bewirtschaftung daher nicht verschlechtert. Aufgrund des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes ist mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen. Da das Plangebiet mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, nach Westen und Süden hin abgeschirmt wird, werden diese Immissionen abgemildert.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes ist über die vorhandenen Straßen möglich. Das Plangebiet wird über die östlich angrenzende Straße Butterbergsweg erschlossen.

Die Darstellung der Grünfläche, Schutzpflanzung, ist zur Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft erforderlich. Die Eingrünung mit landschaftsgerechten Laubgehölzen ist ein typisches Element für die Einfügung in die Landschaft. Die Darstellung der Grünfläche, Gartenanlage, wurde in die Planung aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass eine Bebauung in der M-Fläche sich entlang der Straße Butterbergsweg entwickeln soll. Damit wird die städtebauliche Situation der Straßenrandbebauung, die im Norden des Plangebietes besteht, auch für die unbebauten Flächen vorgegeben. Die übrigen rückwärtigen Grundstücksteile können gärtnerisch genutzt werden.

Teilblatt 2, Hohnstorf:

Das Plangebiet in Hohnstorf umfasst einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb, der sich im Süden der Ortslage angesiedelt hat. Es bestehen bereits bauliche Anlagen, die als privilegierte Anlagen im Außenbereich genehmigt wurden. Der Betrieb hat sich auf Pferdehaltung spezialisiert. Es wurden Hallen, eine Pferdeaußenboxanlage und ein Reitplatz errichtet. Geplant sind zusätzlich zwei Wohnhäuser für Betriebsinhaber und Mitarbeiter. Für den Betrieb ist es erforderlich, dass Betriebsinhaber und Mitarbeiter direkt bei den Pferden wohnen, um auch nachts bei Störungen sofort eingreifen zu können.

Mit der Planung wird eine Bebauung in zweiter Reihe zugelassen. In diesem Fall fügt sich die Bebauung als Baulücke zwischen den Hallen und der Pferdeaußenbox-anlage ein. Es findet eine bauliche Verdichtung auf dem Grundstück statt, die städtebaulich vertretbar ist. Die vorhandenen baulichen Anlagen und die geplanten zwei Wohnhäuser werden insgesamt von der Bauleitplanung erfasst, der Ortsrand an dieser Stelle klar definiert.

Als Art der baulichen Nutzung wird im nördlichen Plangebiet eine gemischte Baufläche (M) dargestellt. Damit wird eine Nutzung bestimmt, die eine Mischung zwischen Wohnen, Landwirtschaft oder Gewerbe sein wird. Mit dieser Nutzungsart wird die vorhandene dörfliche Struktur der Umgebung berücksichtigt und für die Zukunft auch für das Plangebiet festgeschrieben. Sollte der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb die Planungen nicht durchführen, kann die umgebende dörfliche Struktur mit der Darstellung einer M-Fläche auch im Plangebiet verwirklicht werden, ohne dass es zu Beeinträchtigungen der Ortslage aufgrund von störenden Anlagen kommt.

Zusätzliche Einschränkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung auf den Ackerflächen werden mit der Ausweisung der M-Fläche nicht hervorgerufen. Bereits heute wird die landwirtschaftliche Fläche in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden innerhalb eines im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebietes bewirtschaftet. Die bestehende Situation wird für die Bewirtschaftung daher nicht verschlechtert. Aufgrund des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes ist mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen vom landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen. Da das Plangebiet mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, nach Osten und Süden hin abgeschirmt wird, werden diese Immissionen abgemildert.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes ist über die vorhandenen Straßen möglich. Das Plangebiet wird über die nördlich angrenzende Straße "Zum Silberstein" und über die westlich angrenzende Straße "Zum Lietzberg" erschlossen.

Die Darstellung der Grünfläche, Schutzpflanzung, ist zur Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft erforderlich. Die Eingrünung mit landschaftsgerechten Laubgehölzen ist ein typisches Element für die Einfügung in die Landschaft.

Teilblatt 3, Steddorf:

In Steddorf besteht im Süden der Ortslage bereits eine Kindertagesstätte. Diese ist als Kindertagesstätte an einem landwirtschaftlichen Betrieb eingerichtet. Die Kinder haben Einblick in den landwirtschaftlichen Betrieb, neben dem Spielen versorgen sie auch die hofeigenen Tiere, Obst- und Gemüsebeete werden von den Kindern bewirtschaftet. Diese Kindertagesstätte wurde in 2018 um eine Kinderkrippe erweitert und auch in Zukunft werden weitere Betreuungsplätze benötigt. Die räumliche Nähe ist erforderlich, um gruppenübergreifend arbeiten zu können und auch, um gemeinschaftliche Aktivitäten durchführen zu können. Eine Erweiterung in Richtung Süden ist erforderlich, um die erforderlichen baulichen Anlagen verwirklichen zu können. Im Süden der derzeitigen Hofanlage stehen große Laubbäume, die erhalten werden sollen. Die Hoffläche kommt daher für die geplante Erweiterung nicht in Betracht. Eine Erweiterung nach Westen würde bedeuten, dass bei gemeinsamen Unternehmungen immer die bestehende Straße überguert werden müsste. Der landwirtschaftliche Verkehr nutzt diese Verbindung, um auf die südlich gelegenen Felder zu gelangen. Das Gefahrenpotenzial wäre für die kleinen Kinder zu groß. Eine Erweiterung Richtung Osten ist ausgeschlossen, da in diesem Bereich die landwirtschaftlichen Bauten stehen. Eine Erweiterung an dieser Stelle müsste ebenfalls landwirtschaftlichen Verkehr berücksichtigen. Auch hier ist die Gefahr für spielende Kinder zu groß. Daher kommt ausschließlich eine südliche Erweiterung des Geländes in Betracht.

Als Art der baulichen Nutzung wird eine gemischte Baufläche (M) dargestellt. Damit wird eine Nutzung bestimmt, die eine Mischung zwischen Wohnen, Landwirtschaft oder Gewerbe sein wird. Mit dieser Nutzungsart wird die vorhandene dörfliche Struktur der Umgebung berücksichtigt und für die Zukunft auch für das Plangebiet festgeschrieben. Sollte die Erweiterung der Kindertagesstätte nicht stattfinden, kann mit der Darstellung einer M-Fläche die umgebende dörfliche Struktur dennoch im Plangebiet verwirklicht werden. Die Einfügung in die Struktur der Ortslage ist gewährleistet.

Zusätzliche Einschränkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung werden mit der Flächennutzungsplanänderung nicht hervorgerufen. Die Kindertagesstätte ist bereits eingerichtet, der im Süden wirtschaftende Landwirt ist Eigentümer der Hofanlage und der südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die bestehende Situation verschlechtert sich nicht für ihn. Aufgrund des landwirtschaftlich geprägten Umfeldes ist mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen. Die dargestellten Schutzpflanzungen können landwirtschaftliche Immissionen abmildern.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes ist über die vorhandenen Straßen möglich. Im Westen des Plangebietes besteht eine Straße, die in den Brunnenweg im Norden

einmündet. Der Brunnenweg ist an die Kreisstraße 20, die Steddorfer Straße, angebunden. Die übergeordnete Erschließung ist damit gewährleistet.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche "Schutzpflanzung" fördert die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft. Die Eingrünung kann z.B. mit Laubgehölzen, Sträuchern oder sonstigen standortgerechten Pflanzen in aufgelockerter Gruppierung erfolgen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung (entspricht Pkt. 1a) der Anlage 1 zum BauGB)

5.1.1 Inhalte und Ziele der 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Bienenbüttel plant, in drei Ortsteilen den Flächennutzungsplan zu ändern, um Flächen für betriebliche Erweiterungen auszuweisen. In Bargdorf plant ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen, seinen Betrieb mit einem Hallenneubau zu erweitern, um die für das Unternehmen erforderlichen Maschinen dort abstellen zu können. In Hohnstorf hat sich ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdehaltung angesiedelt. Die bestehenden Reitanlagen sollen bauleitplanerisch gefasst und darüber hinaus Bauflächen für die Erstellung von zwei Wohnhäusern für den Betriebsinhaber und Mitarbeiter dargestellt werden. In Steddorf befindet sich im Süden der Ortslage eine Kindertagesstätte. Geplant ist, weitere Betreuungsplätze auch in der Nähe des vor kurzem entstandenen und des geplanten Neubaugebietes anbieten zu können.

Die 30. Änderung stellt für das Teilblatt 1, Bargdorf, im nördlichen Teilbereich eine gemischte Baufläche (M), im südlichen Teilbereich ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen dar. Im Westen und im Süden werden die Flächen mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, in die landschaftliche Umgebung eingebunden. In Hohnstorf wird eine M-Fläche ausgewiesen, die im Süden und Osten mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, in die Umgebung eingefügt wird. In Steddorf wird ebenfalls eine M-Fläche ausgewiesen, die eine Grünfläche, Schutzpflanzung, im Süden und Osten in die Landschaft einbindet.

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Kanalisation und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies möglich und sinnvoll ist. Ein Ableiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal kann nur erfolgen, wenn ein Versickern nachweislich nicht möglich ist. Sofern nachweislich eine Versickerung nicht möglich sein sollte, kommt als Alternative auch eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Betracht. Rechtzeitig vor Realisierung der Projekte in den jeweiligen Ortslagen ist dazu ein entsprechender Wasserrechtsantrag bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Diese Vorgabe soll dem Rückgang der Grundwasserneubildung durch weitere Versiegelung vorbeugen und Hochwasserspitzen in den Gewässern vermeiden. Niederschlagswasser,

das von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt, darf ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone (Mulden oder Becken) versickert wird.

Denkmale liegen nicht in der Umgebung der Plangebiete, so dass die denkmalpflegerischen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Ortsgemarkungen weisen grundsätzlich zahlreiche Bodendenkmäler auf. Im Falle von Bauarbeiten kann hier jederzeit mit Neufunden gerechnet werden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß §14 Abs. 1 NdsDSchG meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege der Hansestadt- oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NdsDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Missachtung der Meldepflicht, bzw. die Zerstörung archäologischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Der Klimaschutz wird in der 30. Flächennutzungsplanänderung dahingehend berücksichtigt, dass die Bauflächen eine südliche Ausrichtung der Gebäude ermöglichen, um die Sonnenenergie nutzen zu können. Die in den Grünflächen, Schutzpflanzung, anzupflanzenden und vorhandenen Laubgehölze können helfen, die CO₂-Emissionen zu mindern.

Städtebauliche Werte:

Teilhlatt	1	Bargdorf:
Telibian	٠,	Dai guoi i.

Gemischte Baufläche	ca.	0,45 ha
Sondergebiet	ca.	0,97 ha
Grünfläche, Schutzpflanzung	ca.	0,31 ha
Grünfläche, Gartenanlage	ca.	0,28 ha
Teilblatt 2, Hohnstorf:		
Gemischte Baufläche	ca.	2,76 ha
Grünfläche, Schutzpflanzung	ca.	0,33 ha
Teilblatt 3, Steddorf:		
Gemischte Baufläche	ca.	0,55 ha
Grünfläche, Schutzpflanzung	ca.	0,21 ha

Gesamtgröße der Plangebiete

ca. 5,86 ha

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung (entspricht Pkt. 1b) der Anlage 1 zum BauGB)

5.1.2.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen wurden für die jeweiligen Schutzgüter folgende Ziele und Grundsätze definiert:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umwelt- schutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bau- leitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsver- hältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
	Bundesimmissionsschutz- gesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbar- schaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz Naturschutzgesetz Nie- dersachsen	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - die Nutzbarkeit der Naturgüter - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft

Fläche	Baugesetzbuch	und die biologische Vielfalt, sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Boden	Bundesbodenschutzge- setz	Ziele des BBodSchG sind — der langfristige Schutz des Bodens hinsicht- lich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbe- sondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, — der Schutz des Bodens vor schädlichen Bo- denveränderungen, — Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, — die Förderung der Sanierung schädlicher Bo- denveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Natur- haushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
Luft	Bundesimmissionsschutz- gesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädli- chen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von

	TA Luft	Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Niedersächsisches Natur- schutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klima- tischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Naturschutzgesetz Niedersachsen	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

5.1.2.2 Fachplanungen

Raumordnung

Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2017 stellt die Bundesstraße 4 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und die Bahnlinie Uelzen – Lüneburg als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dar. Entlang der Ilmenau sind Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Die Ilmenau mit Niederung ist als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2000 für den Landkreis Uelzen weist Bienenbüttel als Grundzentrum mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und von Arbeitsstätten und Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung aus. Die Bundesstraße 4 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung, die Bahnlinie Uelzen – Lüneburg als Haupteisenbahnstrecke im elektrischen Betrieb mit einem Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV oder übrige Verkehre dargestellt.

Das Plangebiet in Bargdorf ist im RROP 2000 als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen. Das Plangebiet in Hohnstorf ist als weiße Fläche, d. h. ohne besondere Zweckbestimmung und Eignung, dargestellt, das Plangebiet in Steddorf ist als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen.

Weitergehende Aussagen zur Raumordnung finden sich im Kapitel 2. Raumordnung in der Begründung.

Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel weist die Plangebiete der Teilblätter 1 und 2, Bargdorf und Hohnstorf, als Flächen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft und das Plangebiet des Teilblatts 3, Steddorf, als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der Flächennutzungsplan wird durch die 30. Änderung fortgeschrieben. Die Änderung stellt für das Teilblatt 1, Bargdorf, im nördlichen Teilbereich eine gemischte Baufläche (M), im südlichen Teilbereich ein Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen dar. Im Westen und im Süden werden die Flächen mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, in die landschaftliche Umgebung eingebunden. In Hohnstorf wird eine M-Fläche ausgewiesen, die im Süden und Osten mit einer Grünfläche, Schutzpflanzung, in die Umgebung eingefügt wird. In Steddorf wird ebenfalls eine M-Fläche ausgewiesen, die eine Grünfläche, Schutzpflanzung, im Süden und Osten in die Landschaft einbindet.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für die Plangebiete gibt es keine Bebauungspläne. In Neu Steddorf bestehen rechtsverbindliche Bebauungspläne, die allgemeine Wohngebiete festsetzen.

Naturschutzfachliche Vorgaben

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Alle drei Teiländerungsbereiche liegen außerhalb von **Naturschutzgebieten** (NSG) gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) sowie außerhalb von **Landschaftsschutzgebieten** (LSG) (Abb. 1).

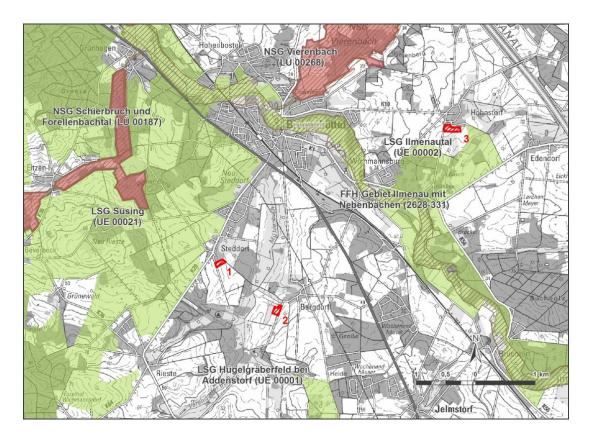


Abbildung 1: Teiländerungsbereiche der 30. Flächennutzungsplanänderung (1-3, rot schraffiert), benachbarte NSG (rot) und LSG (grün) sowie das FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" (braun schraffiert) [Kartengrundlage: DTK 50 / Geobasisdaten © 2018 LGLN]

Teiländerungsbereich 1/Steddorf, Teilblatt 1, befindet sich

- ca. 230 m östlich des LSG "Süsing",
- 1,4 km östlich des NSG "Schierbruch und Forellenbachtal", welches auch Teil des FFH-Gebietes "Ilmenau mit Nebenbächen" (2628-331) ist,
- 2,3 km nordwestlich des LSG "Hügelgräberfeld bei Addenstorf",
- 2,6 km südwestlich des LSG "Ilmenautal", welches auch Teil des FFH-Gebietes "Ilmenau mit Nebenbächen" (2628-331) ist,
- 3,0 km südwestlich des NSG "Vierenbach".

Teiländerungsbereich 2/Bargdorf, Teilblatt 2, befindet sich

- 1,1 km nordwestlich des LSG "Hügelgräberfeld bei Addenstorf",
- 1,4 km östlich des LSG "Süsing",
- 2,3 km westlich des LSG "Ilmenautal",
- 2,4 km westlich des FFH-Gebietes "Ilmenau mit Nebenbächen" (2628-331),
- 2,8 km östlich des NSG "Schierbruch und Forellenbachtal", welches auch Teil des FFH-Gebietes "Ilmenau mit Nebenbächen" (2628-331) ist,
- 3,5 km südlich des NSG "Vierenbach".

Teiländerungsbereich 3/Hohnstorf, Teilblatt 3, grenzt im Osten an das LSG "Ilmenautal" und befindet sich

- 1,2 km nördlich des FFH-Gebietes "Ilmenau mit Nebenbächen" (2628-331),
- 1,4 km südöstlich des NSG "Vierenbach", welches auch Teil des FFH-Gebietes "Ilmenau mit Nebenbächen" (2628-331) ist,
- 1,4 km südlich des geschützten Landschaftsbestandteils "Feuchte Brachfläche Hohnstorf".

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG sind innerhalb der Teiländerungsbereiche nicht vorhanden.

Im **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Uelzen (LRP) finden sich für die Teiländerungsbereiche folgende Darstellungen:

- Teiländerungsbereich Steddorf
- Acker und Verkehrsfläche
- Teiländerungsbereich Bargdorf
- Acker
- Teiländerungsbereich Hohnstorf
- Sandacker, artenarmes Grünland, landwirtschaftliche Lagerfläche

Die nahe gelegenen Täler des Barum-Bienenbütteler Mühlenbachs (Bargdorf, Steddorf) und des Höhnken Baches (Hohnstorf) sind im LRP als Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope ausgewiesen, die zu sichern und in beeinträchtigten Teilbereichen zu verbessern sind. Hier befinden sich insbesondere naturnahe Gewässer und mesophiles Grünland.

- 5.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (entspricht Pkt. 2 der Anlage 1 zum BauGB)
- 5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale (entspricht Pkt. 2a) der Anlage 1 zum BauGB)

5.2.1.1 Naturräumliche Lage

Alle drei Teiländerungsbereiche liegen gemäß dem "Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands" (vgl. http://geographie.giersbeck.de/karten/) in der natur-räumlichen Haupteinheit 643 "Uelzener und Bevenser Becken" mit der Untereinheit 643.2 "Bevenser Becken". Das Uelzener und Bevenser Becken ist eine großflächige Grundmoränenlandschaft, die von mehreren Bächen durchschnitten wird und von ca. 50 m höher liegenden bewaldeten Endmoränenzügen umschlossen ist. Die Geestlandschaft wird von naturnäheren Bach- und Flussniederungen gegliedert, deren ehemalige Erlenbruchwälder nach Entwässerungsmaßnahmen weitestgehend in Grünland umgewandelt worden sind. Der Naturraum verfügt insgesamt über eine abwechslungsreiche Landschafts- und Vegetationsstruktur.

Das Bevenser Becken befindet sich zwischen dem Uelzener Becken im Süden mit den Emmendorfer Moränen als Abtrennung zwischen diesen beiden Zungenbecken sowie den Grünhagener Endmoränen im Norden, an die sich noch weiter nördlich das Lüneburger Becken anschließt. Im Westen liegen die Süsing-Endmoränen als Teil der Hohen Heide. Im Osten grenzt das Bevenser Becken an die Ostheide mit der Göhrde im Nordosten und der Hohen Geest im Südosten.

Der Hohe Berg (50,5 m) nordwestlich von Neu Steddorf und der Vierenberg (40,1 m) nordwestlich von Hohnstorf stellen randliche Erhebungen im Übergangsbereich zu den Moränenzügen dar.

5.2.1.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die potenzielle natürliche Vegetation stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Unterlassen des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen ausbilden würde. Sie entspricht der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit Ausdruck für das biotische Wuchspotential einer Fläche. Für Niedersachsen liegen PNV-Karten auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK 50) vor.

Die potenzielle natürliche Vegetation dient u.a. bei der Planung von Bepflanzungsmaßnahmen dazu, eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die an den Standort angepasst ist und sich dort ohne dauerhafte Pflege entwickeln kann.

Auf den trockenen, sandigen bis schwach anlehmigen Geestböden würden sich Buchenwälder basenarmer Standorte ausbilden. In erster Linie wären Drahtschmielen-Buchenwälder des Tieflandes, z.T. im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, zu erwarten.

5.2.1.3 Schutzgut Mensch

Teilblatt 1, Bargdorf:

Das Plangebiet grenzt im Westen und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das unbebaute Gebiet wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Plangebietes ist ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen im Außenbereich angesiedelt.

Teilblatt 2, Hohnstorf:

Innerhalb des Plangebietes ist ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb angesiedelt, der sich auf Pferdehaltung spezialisiert hat. Im Westen, Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Teilblatt 3, Steddorf:

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Westen, Süden und Osten grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Bewertung:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch bestehen in den Plangebieten durch die Emissionen der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und Nutzungen. In Bargdorf kann es zu Beeinträchtigungen durch die Fahrten des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens kommen. In Hohnstorf gehen vom landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb innerhalb des Plangebietes und in Steddorf vom landwirtschaftlichen Betrieb nördlich des Plangebietes Emissionen aus, von denen mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen ist.

5.2.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Eine Geländebegehung zur Erfassung des Biotopbestands sowie zur Untersuchung der Eignung vorhandener Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten wurde am 20. September 2018 durchgeführt. Zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG liegt ein gesonderter Fachbeitrag vor.

Biotoptypen und Flora (Abb. 2 – 4)

Die Biotoptypenerfassung ist gemäß dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (O. von Drachenfels, 2016) vorgenommen worden. Die Bewertung richtet sich nach der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags" (2013), dem sogenannten Städtetagmodell, in Verbindung mit der "Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen" (O. von Drachenfels, 2012). Danach wird den einzelnen Biotoptypen jeweils eine **Wertigkeit zwischen 0 und 5** zugeordnet:

Wert	Bedeutung
5	sehr hoch
4	hoch
3	mittel
2	gering
1	sehr gering
0	weitgehend ohne Bedeutung

Ergänzt wird diese Bewertung auf der Ebene der weiteren Schutzgüter durch die Prüfung auf einen besonderen Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien. Diese definieren besondere schutzgutbezogene Werte der vorkommenden Biotope oder Biotopkomplexe, die zu deren Aufwertung führen können.

Teilblatt 1, Bargdorf:

Überplant wird ein Ackerstandort südöstlich von Bargdorf am Butterbergsweg, wobei dieser in seinem Nordteil auch drei kleine bebaute Wohngrundstücke umfasst. Seine Größe beträgt ca. 2,0 ha (Abb. 2).

Die drei Wohngrundstücke im Norden des Gebietes haben eine Größe von ca. 2.400 m². Sie werden auf der Straßenseite von Ziergärten ohne besondere Habitatstrukturen eingenommen (Biotoptyp **PHZ**, Wertstufe 1). Auf den abgewandten Grundstückseiten ist die Strukturvielfalt größer (Biotoptyp **PHB**, Wertstufe 2).

Der Großteil der Fläche wird von einem Acker eingenommen (Biotoptyp **AS**, Wertstufe 1), der zum Zeitpunkt der Geländeuntersuchung mit Mais bestellt war. Der Ackerrand am Butterbergsweg weist nur einen sehr schmalen Streifen einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Arten wie Beinwell (*Symphytum officinale*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Quecke (*Elymus repens*) auf.

Entlang des Butterbergswegs verlaufen sehr lückige Baumreihen, überwiegend aus mittelalten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) (Biotoptyp **HBA**, Wertstufe 3). Diese werden auf der westlichen Straßenseite regelmäßig zurückgeschnitten, da sie unter einer Stromleitung stehen.

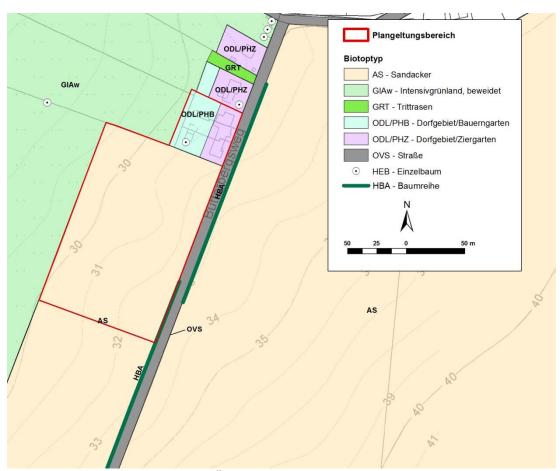


Abbildung 2: Biotoptypen des Änderungsbereichs auf dem Teilblatt 1, Bargdorf, und angrenzender Flächen

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5 LGLN © 2018]

Angrenzende Biotope

Außerhalb des Plangebietes setzt sich der Acker nach Süden fort. Auch östlich der Straße befinden sich große Ackerschläge. Im Westen schließen überwiegend intensiv beweidete Grünlandflächen der Barum-Bienenbütteler Mühlenbachniederung an.

Etwa 100 m nördlich des Geltungsbereichs verläuft der geschlossene Ortsrand von Bargdorf mit gut durchgrünten Höfen und Wohngrundstücken.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Hohnstorf südlich der Reithalle an der Straße Zum Silberstein. Er hat eine Größe von ca. 3,1 ha (Abb. 3).

Das Gebiet wird im Wesentlichen von Pferdeweiden eingenommen. Sie sind im Nordosten durch Koppelzäune und eine Strauchhecke aus Weißdorn (*Chateaus spec.*) (Bio-

toptyp **HFS**, Wertstufe 3) kleinflächig unterteilt und zum Teil mit Reitsportgerät und Pferde-Unterständen belegt. Die Grasnabe ist überwiegend durch scharfe Beweidung kurz gefressen. Es kommen Arten des mesophilen und intensiv genutzten Grünlands, wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Wiesen-Rispengras (*Poa praensis*) und Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*) vor. Sie charakterisieren die Flächen als einen Biotopkomplex aus Intensivgrünland und Mesophilem Grünland (Biotoptypen **GIA/GMS**, Wertstufe 2)

Im Ostteil des Gebietes befindet sich ein vegetationsloser Reitplatz (Biotoptyp **PSR**, Wertstufe 1).

Im Nordwesten gehören eine artenarme Scherrasenfläche (Biotoptyp **GRA**, Wertstufe 1) und ein dichter, junger Bestand aus Blau-Fichten (*Picea pungens*) (Biotoptyp **HPF**, Wertstufe 2) ohne besondere Habitatstrukturen zum Gebiet. Hier befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs auch ein zum Dorfrand gehörendes Wohnhaus mit einem Ziergarten (Biotoptyp **ODL/PHZ**, Wertstufe 1).

Am Westrand des Gebietes verläuft parallel zur Straße "Zum Lietzberg" eine Baum-Strauchhecke, die im Norden von zwei alten Bäumen, einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und einem Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) bestimmt wird, im restlichen Teil besteht sie überwiegend aus einem dichten Schlehenbestand (*Prunus spinosa*) mit einzelnen, kleineren Apfelbäumen (*Malus domesticus*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) als Überhältern (Biotoptyp **HFM**, Wertstufe 3). Baumhöhlen und größere Nester wurden nicht festgestellt. Die Krautschicht und der anschließende Straßenrand werden kleinflächig aus einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mit Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*) gebildet.

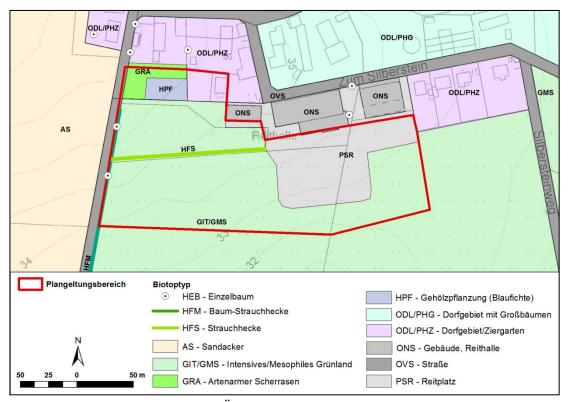


Abbildung 3: Biotoptypen des Änderungsbereichs auf dem Teilblatt 2, Hohnstorf, und angrenzender Flächen

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5 LGLN © 2018]

Angrenzende Biotope

Außerhalb des Plangebietes setzen sich die Grünlandflächen nach Süden und Osten fort. Als strukturierende Elemente liegen eine große, alte Silber-Weide (*Salix alba*) und eine Baumreihe aus mittelalten Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) etwa 160 m südlich des Geltungsbereichs.

Nordöstlich des Gebietes schließen sich eine Reithalle und zwei weitere, zum Reitplatz gehörende Gebäude an.

Westlich der Straße "Zum Lietzberg" befindet sich eine große Ackerfläche.

Im Norden grenzt der alte, strukturreiche Teil von Hohnstorf mit großen Bauernhöfen und alten Hofeichen an das Gebiet. Die Grundstücke werden ansonsten überwiegend von intensiv gepflegten Ziergärten ohne besondere Habitatstrukturen eingenommen.

Teilblatt 3, Steddorf:

Es handelt es sich um einen Ackerstandort am südlichen Ortsrand von Steddorf mit einer Größe von ca. 0,75 ha (Abb. 4).

Eine ca. 7.500 m² große Fläche wird von einem Acker (Biotoptyp **AS**, Wertstufe 1) eingenommen. Zum Zeitpunkt der Geländeuntersuchung befand sich aufgehäufte Muttererde, vermutlich zur Einarbeitung in den Boden, auf dem gerodeten Kartoffelacker. Die Randbereiche weisen Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (Biotoptyp **UHM**,

Wertstufe 3) und teilversiegelte Lager- und Parkplatzflächen (Biotoptyp **OVP**, Wertstufe 0) auf. Die Ruderalvegetation setzt sich zusammen aus nährstoffliebenden Arten wie Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Beinwell (*Symphytum officinale*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gänsefuß (*Chenopodium spec.*) und Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*). Am Nordostrand des Gebietes hat der Ackerrandstreifen eine Breite von bis zu 10 m. Zu den genannten Arten treten hier u.a. Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Quecke (*Elymus repens*) hinzu.

Im Nordwesten des Gebietes befindet sich ein kleines, neues Brunnenhaus am Rand eines kleinen Restes einer Baum-Strauchhecke aus Weißdorn (*Crataegus spec.*) mit einer mittelalten Stiel-Eiche (*Quercus robur*) (Biotoptyp **HFM**, Wertstufe 3). Der Fuß der Hecke und der südlich anschließende Bereich werden als Lagerfläche genutzt. Auf ca. 400 m² ist diese mit einer Schüttung aus Kieselsteinen als Parkfläche für Nutzfahrzeuge und LKW befestigt worden (Biotoptyp **OVP**, Wertstufe 0). Eine weitere, mit einer wassergebundenen Decke befestigte Lagerfläche befindet sich im Nordosten des Gebietes. Diese ist im Unterschied zum vorgenannten Parkplatz vegetationsbedeckt und wird daher den Halbruderalen Gras- und Staudenfluren zugeordnet.

Am Südwestrand und im Norden wird das Gebiet von einer befestigten Straße eingerahmt (Biotoptyp **OVS**, Wertstufe 0). Am Nordostrand des Gebietes verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg (Biotoptyp **OVW**, Wertstufe 1).

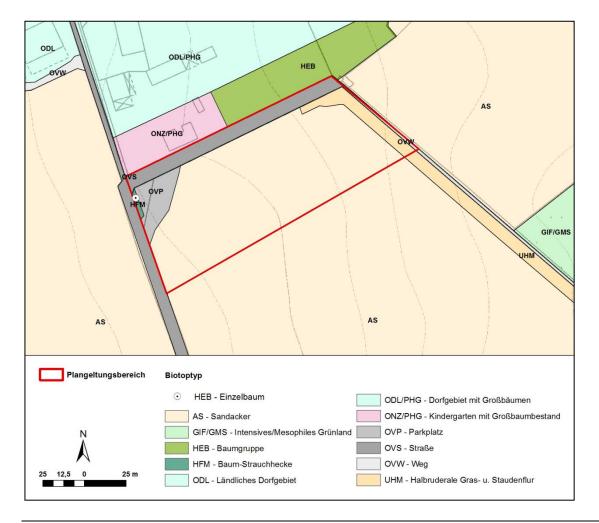


Abbildung 4: Biotoptypen des Änderungsbereichs auf dem Teilblatt 1, Steddorf, und angrenzender Flächen

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5 LGLN © 2018]

Angrenzende Biotope

Außerhalb des Plangebietes setzt sich der Acker nach Süden fort. Auch südöstlich und westlich des Gebietes befinden sich weitere Ackerflächen. Weiter westlich und im Süden liegen ausgedehnte Grünlandflächen der Barum-Bienenbütteler Mühlenbachniederung. Etwa 200 m südöstlich befindet sich in diesem Bereich auch ein Erlen-Eschenauwald.

Nördlich des Gebietes schließt sich die Ortschaft Steddorf mit der bestehenden Kindertagesstätte in einem Gebäude mit Fachwerk sowie den Kinderkrippenneubau und einem alten Baumbestand überwiegend aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) an. Weiter nördlich und nordöstlich befinden sich landwirtschaftliche Gebäude. Der Baumbestand weist kleine Höhlen und Stammanrisse auf, große Baumhöhlen und Nester wurden nicht festgestellt.

Fauna

Teilblatt 1, Bargdorf

Die Ackerfläche im Süden des Untersuchungsgebietes eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignet sie sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur in sehr geringem Maße in den Randbereichen, z.B. entlang des Butterbergsweges.

Die überwiegend aufgrund der straßenparallel verlaufenden Stromleitung in der Höhe gestutzten Bäume weisen keine besonderen Strukturen wie Höhlen oder größere Vogelnester auf, bieten aber zumindest frei brütenden Vogelarten und Wirbellosen geeignete Habitatstrukturen und stellen eine Leitlinie für strukturgebunden jagende Fledermausarten dar.

Die Habitatstrukturen der gepflegten Gärten und Wohnhäuser im Norden des Geltungsbereichs bieten nur wenigen häufigen und anspruchslosen Tierarten der Siedlungsränder und Siedlungsgrünflächen geeignete Lebensraumbedingungen. Sie weisen nur bedingt geeignete Habitatstrukturen für Gebäudebrüter und Fledermäuse auf. Einzelne Schuppen, Brennholzstapel, Nistkästen und ähnliche Strukturen können von Fledermäusen als Quartier und von anspruchslosen Vogelarten der Siedlungen als Brutplatz genutzt werden. die wenigen kleineren Obstbäume sind ein Nahrungshabitat für Wirbellose (Insekten). Hier können auch in kleineren Höhlen und Nischen frei brütende Vogelarten vorkommen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind die Gärten teilweise geeignet.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Intensiv-Grünlandfläche stellt einen geeigneten Lebensraum für Insektenarten, u.a. aus den Artengruppen Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer sowie für bodenbewohnende Kleinsäuger und Reptilien dar. In den Randbereichen bestehen kleinflächig als Landlebensraum für Amphibien geeignete Habitatstrukturen. Eine potenzielle Bedeutung besteht für Brutvogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Schafstelze) und als Nahrungshabitat für Brutvögel der Umgebung sowie für über Offenland jagende Fledermaus-

arten. Aufgrund der geringen Größe und der intensiven Nutzung ist aber nur mit wenigen Brutrevieren zu rechnen.

Die Heckenstrukturen bieten frei brütenden Vogelarten und Wirbellosen geeignete Habitatstrukturen und stellen Leitlinien für strukturgebunden jagende Fledermausarten dar. Für in kleinen Höhlen oder Nischen und frei brütende Vogelarten bieten zwei Einzelbäume am Westrand des Gebietes geeignete Habitatstrukturen. Auch als Wirbellosenlebensraum kommen die Bäume in Frage.

Im Bereich der Gebäude können Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten vorkommen.

Außerhalb des Plangebietes bietet eine Silber-Weide (*Salix alba*) südlich des Gebietes insbesondere Höhlen bewohnenden Fledermäusen und Vögeln sowie xylobionten Wirbellosen geeignete Lebensbedingungen. Eine Baumreihe aus Erlen südlich des Gebietes kann vor allem von frei brütenden Vogelarten genutzt werden. Für Fledermäuse eignet sie sich als Leitlinie strukturgebunden jagender Arten.

Die Ackerfläche westlich des Geltungsbereichs eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien ist sie aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur bedingt in den Randbereichen geeignet.

Im Dorf gibt es geeignete Strukturen für Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten. Dies gilt auch für eine nordöstlich der Gebietsgrenze stehende alte Reithalle mit kleinen Löchern im Dach-Wandübergangsbereich. Alte Hofeichen bieten für in Höhlen oder Nischen sowie frei brütende Vogelarten geeignete Habitatstrukturen. Auch sind diese als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermausarten und als Wirbellosenlebensraum geeignet.

Teilblatt 3, Steddorf

Die Fläche des Sandackers im Zentrum des Plangebietes eignet sich als Nahrungsgebiet und Brutplatz für Vögel der Ackerfluren. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum von Amphibien eignen sich aufgrund der intensiven Nutzung nur in geringem Maße die an den Randbereichen angrenzenden Ruderalflächen.

Die Baum-Strauchhecke bietet Gehölze bewohnenden Fledermaus- und Brutvogelarten sowie Wirbellosen aufgrund ihrer geringen Größe und der Störungsexposition nur sehr eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen.

Der Großbaumbestand in Steddorf nördlich des Plangebietes bietet insbesondere für in Höhlen oder Nischen sowie frei brütende Vogelarten geeignete Habitatstrukturen. Auch als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermausarten und als Wirbellosenlebensraum ist er geeignet. Grünflächen und Gebäude bieten Fledermäusen und weiteren Kleinsäugern, an Gebäuden und in Gärten brütenden Vogelarten sowie Wirbellosen teil-

weise geeignete Habitatstrukturen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind sie teilweise geeignet.

Bewertung:

Die Plangebiete in Bargdorf, Hohnstorf und Steddorf weisen für eine Reihe häufiger Tierund Pflanzenarten geeignete Habitatstrukturen auf. Insgesamt kommt ihnen aufgrund ihrer geringen Strukturvielfalt aber nur eine unterdurchschnittliche Lebensraumbedeutung zu.

Die Biotopkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Geltungsbereiche. Eine generelle Unzulässigkeit der geplanten Eingriffe aus Gründen des Biotopschutzes besteht somit nicht.

Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten während der Begehungen am 20. September 2018 nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Struktur der Gebiete auch nicht zu erwarten. Es liegt auch kein Datenmaterial über die Flora vor, das auf eine höhere floristische Wertigkeit der Geltungsbereiche hinweist. Eine dauerhafte und wiederkehrende Nutzung durch bestandsgefährdete oder seltene Tierarten ist für Gebäudebrüter und Fledermäuse im Gebäudebestand von Bargdorf und Hohnstorf möglich.

Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht, insbesondere für die von der geplanten Umnutzung betroffenen Flächen, jedoch nicht.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag zur Bauleitplanung werden die potenziell in den drei Änderungsbereichen Bargdorf, Hohnstorf und Steddorf vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten genannt. Dazu gehören vor allem Fledermausund Vogelarten. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Säugetierarten, z.B. aus den Gruppen der Mäuse, sowie von Insekten (z.B. Laufkäfer, Bienen) möglich. Auch für Arten aus der Gruppe der Amphibien ist von einer Nutzung der Gebiete als Landlebensraum auszugehen.

5.2.1.5 Schutzgut Fläche, Relief, Geologie und Boden

Die folgenden Angaben beruhen auf Informationen des Online-Kartenservers NIBIS (Niedersächsisches Bodeninformationssystem).

Fläche

Teilblatt 1, Bargdorf

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 20.025 m². Der nördliche, ca. 2.400 m² große Teilbereich ist bereits bebaut, u.a. mit Ferienwohnungen, und mit Zier- und Obstgärten gestaltet. Der südliche Teilbereich ist in Süd-Nord-Richtung gestreckt und liegt parallel zum Butterbergsweg. Er wird aktuell als Maisacker genutzt.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 30.850 m². Er schließt an eine nördlich ge-

legene Reitanlage mit dazugehöriger Reithalle und weiteren Gebäuden an. Das Plangebiet wird momentan als Pferdekoppel genutzt.

Teilblatt 3, Steddorf

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7.525 m². Der Großteil der Fläche (7.500 m²) wird momentan als Acker genutzt. Daneben gehören im Norden eine Wegfläche mit parallel verlaufender Ruderalfläche und im Nordwesten ein Feldgehölz zum Plangebiet.

Relief

Teilblatt 1, Bargdorf

Das Gelände fällt vom Osten am Butterbergsweg nach Westen zum Barum-Bienenbütteler Mühlenbach hin von 33 m auf 24 m ab. Innerhalb des Plangebietes variieren die Höhen zwischen 33,1 m und 29,2 m. Westlich des Barum-Bienenbütteler Mühlenbaches steigt das Gelände bis Steddorf wieder an.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Das Gelände im Plangebiet fällt von Nordwesten (36,2 m) nach Südosten (32,1 m) recht gleichmäßig mit geringem Gefälle ab. Dies setzt sich bis zum Höhnken Bach fort, der in südwestlicher Richtung zur Ilmenau fließt.

Teilblatt 3, Steddorf

Das Gelände fällt vom Westen nach Osten zum Barum-Bienenbütteler Mühlenbach hin von 36 m auf 24 m ab. Innerhalb des Plangebietes variieren die Höhen zwischen 36,1 m und 32,9 m. Östlich des Barum-Bienenbütteler Mühlenbaches steigt das Gelände nach Bargdorf wieder an.

Geologie

Teilblatt 1, Bargdorf

Für Bargdorf bilden glazifluviatile, z.T. kiesige Sande des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit das Ausgangsgestein.

Teilblatt 2, Hohnstorf

In Hohnstorf liegen umgelagerte, limnische Geschiebedecksande des Weichsel-Glazials mit schluffigen, kiesigen und steinigen Anteilen über schluffigem Geschiebelehm des jüngeren Drenthe-Stadials mit kalkhaltigen, tonigen, sandigen, kiesigen und steinigen Anteilen.

Teilblatt 3, Steddorf

Für Steddorf bilden glazifluviatile, z.T. kiesige Sande über Beckentone des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit das Ausgangsgestein.

Bodentyp

In den allen drei Änderungsbereichen haben sich auf sandig-kiesigen, sommer-trockenen, schwach mit Nährstoffen versorgten Standorten Podsol-Braunerde-Böden entwickelt.

Landwirtschaftliches Ertragspotenzial / Bonität Teilblatt 1, Bargdorf

Die Böden im Bereich des Plangebietes weisen ein geringes bis mittleres ackerbauliches

Ertragspotenzial auf. Während an einem zum Butterbergsweg im Osten des Plangebietes parallel verlaufenden Streifen die Boden- und Ackerzahl bei 31 und 33 liegt, steigen diese hangabwärts im Westen auf 46 und 46 an.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Böden im Bereich des Plangebietes weisen ein geringes bis mittleres ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Die Boden- und Ackerzahlen variieren und steigen von Ost nach West von 28/30 über 32/34 auf 42/44 Punkte an.

Teilblatt 3, Steddorf

Die Böden im Bereich des Plangebietes weisen ein mittleres ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Boden- und Ackerzahl variieren zwischen 38 und 40 im Westen bzw. 47 und 49 Punkten im Osten.

Bewertung:

Teilblatt 1, Bargdorf

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche ist als überprägter Naturboden einzustufen. Bei einem unterdurchschnittlichen bis durchschnittlichen Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Im nördlichen Siedlungsbereich ist der Boden stark überprägt und naturfern.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die als Grünland genutzte Fläche ist als überprägter Naturboden einzustufen. Durch das geringe bis mittlere Ertragspotenzial kommt dem Boden nur eine durchschnittliche Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Die Böden des Plangebietes sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt.

Teilblatt 3, Steddorf

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich des historischen Dorfkerns ist als überprägter Naturboden einzustufen. Bei einem durchschnittlichen Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu.

5.2.1.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer / Grundwasser

Natürliche Oberflächengewässer kommen in allen drei Änderungsbereichen nicht vor. Sie weisen vielmehr terrestrische Böden auf, die in den oberen Bodenhorizonten keinen Grundwasseranschluss besitzen.

Teilblatt 1, Bargdorf

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 25 bis 27,5 m über NN. Rund 250 m westlich des Plangebietes fließt der Barum-Bienenbütteler Mühlenbach in Süd-Nord Richtung. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 25 bis 27,5 m über NN. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch. Rund 350 m südlich des Plangebietes fließt der Höhnken Bach nach Südwesten zur Ilmenau.

Teilblatt 3, Steddorf

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 27,5 bis 30 m über NN. Rund 700 m östlich des Plangebietes fließt der Barum-Bienenbütteler Mühlenbach in Süd-Nord Richtung. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch.

Bewertung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers:

Die Grundwasserneubildungsrate ist in allen drei Änderungsbereichen mit Werten zwischen 201 und 250 mm/a im langjährigen Mittel bei einer hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine (Sande) als durchschnittlich einzustufen.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung: Teilblatt 1, Bargdorf

Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server bei einem geringen Flurabstand (< 5 m) zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche und teilweise fehlenden potenziellen Barrieregesteinen als gering bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Sande ist hoch, und der Abstand zur Geländeoberfläche liegt zwischen 4 und 10 m bei sehr variablen Ausgangsgesteinen im Untergrund. Somit ist das Schutzpotenzial gegenüber potenziellen Schadstoffen als gering und die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen.

Teilblatt 3, Steddorf

Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine wird gemäß NIBIS-Server aufgrund der Beckentone im Untergrund als mittel eingestuft. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als mittel einzustufen.

5.2.1.7 Schutzgut Luft und Klima

Bienenbüttel liegt großklimatisch in der subatlantischen, gemäßigten Zone mit kühlen Wintern und milden Sommern bei ganzjährigen Niederschlägen. Die jährlichen Niederschläge liegen zwischen 657 mm und 679 mm. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9° C. Die Hauptwindrichtung ist West, gefolgt von Südwest. Letztere ist insbesondere in den Wintermonaten die vorherrschende Windrichtung.

Der Raum ist klimaökologisch dem Geest- und Bördebereich zuzuordnen, der durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Diese Austauschbedingungen führen dazu, dass in den größeren Siedlungsräumen und im Bereich bedeutender Emittenten (Hauptverkehrsstraßen, größere Industrie- und Gewerbebetriebe) klima- und immissionsökologische Belastungssituationen auftreten können. Die Offenlandbereiche der Änderungsbereiche haben aufgrund der geringen Flächengröße nur sehr bedingt eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Bewertung:

Aufgrund der geringen Größe der Plangebiete haben weder die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Immissionen im Bereich der bestehenden Einrichtungen nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt.

5.2.1.8 Schutzgut Landschaft

Teilblatt 1, Bargdorf

Der östlich am Plangebiet verlaufende Butterbergsweg bildet im **Nahbereich** eine Grenze zwischen der abwechslungsreichen Aue des Barum-Bienenbütteler Mühlenbaches im Westen und einer monotonen Agrarlandschaft im Osten. Die Auenlandschaft ist geprägt durch eine Grünlandnutzung und somit von hoher historischer Kontinuität. Für eine Strukturierung und damit für eine erhöhte Vielfalt sorgen z.T. sehr alte Einzelbäume, Baumreihen und Feldgehölze. Auch die Naturnähe ist als hoch einzustufen.

Im Norden prägt die Ortslage des gut eingegrünten Dorfes Bargdorf mit landwirtschaftlichen Gebäuden, aber auch mit neuzeitlichen Einfamilienhäusern das Landschaftsbild. Historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe sind mittelmäßig ausgeprägt. Beeinträchtigungen gehen von großen, offenen landwirtschaftlichen Lagerflächen mit verschiedenen Mieten und Aufbauten am südöstlichen Ortsrand aus.

Die Agrarlandschaft östlich des Plangebietes ist weitgehend ausgeräumt und nur im Süden durch ein Einzelgehöft mit Hofgehölzen ein wenig aufgelockert. Entlang der Straße stehen einige junge bis mittelalte Eichen und ältere Obstbäume, die allerdings so lückig stehen, dass kein Eindruck einer Allee entsteht. Historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe sind nur gering.

Auch im **Fernbereich** prägt die Aue des Barum-Bienenbütteler Mühlenbaches mit ihrem hohen Wert das Landschaftsbild. Sie knickt im Südwesten nach Osten ab und verläuft in einem Halbbogen um das Plangebiet. Neben Grünland kommen hier auch naturnahe Erlenbruch- bzw. -auwälder vor. Beeinträchtigungen gehen von der östlich des Plangebietes in ca. 3,5 km Entfernung verlaufenden, viel befahrenen B 4 aus. Auch eine ca. 4 km südlich am Ende der Sackgasse des Butterbergwegs gelegene ehemalige Tierkörperverwertungsanstalt stellt eine Beeinträchtigung dar, die aber durch Baumbestand und ein kleines Wäldchen deutlich abgemildert wird.

Im Osten bewirkt ein Wechsel aus mittleren bis großen Ackerflächen und zahlreichen, eingestreuten Waldflächen, bei denen es sich zumeist um Nadelwaldforste handelt, eine erhöhte Vielfalt. Historische Kontinuität und Naturnähe sind aufgrund der intensiven Ackernutzung im Offenland und zahlreicher Wochenend- bzw. Ferienhaussiedlungen in den Waldgebieten hingegen nur unterdurchschnittlich ausgeprägt.

Das Landschaftsbild im Fernbereich ist insgesamt von überwiegend mittlerer historischer Kontinuität und Vielfalt sowie im Westen mit hoher und im Osten mit eher geringer Naturnähe.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Der **Nahbereich** des Plangebietes wird im Norden durch die Ortslage von Hohnstorf geprägt. Es überwiegen alte Hofgebäude landschaftstypischer Bauweise mit einem zumeist aus Eichen aufgebauten Altbaumbestand. Insgesamt weist der südliche Teil des Dorfes eine hohe historische Kontinuität und Vielfalt bei mittlerer Naturnähe auf. Beeinträchtigungen gehen vom Neubau der Reithalle an der Straße "Zum Silberstein" aus. Der technische Funktionsbau aus wenig regionstypischen Materialien fügt sich nicht besonders gut in das Ortsbild. Die vorhandene Eingrünung und fehlende Sichtbezüge vermindern jedoch diesen Effekt.

Unmittelbar südlich und östlich des Plangebietes befindet sich eine Offenlandschaft mit hohem Grünlandanteil. Sie ist von hoher historischer Kontinuität bei mittlerer Vielfalt und Naturnähe. Daran schließt sich die abwechslungsreiche Niederung des Höhnken Bachs an, bei der auch Naturnähe und Vielfalt hoch einzustufen sind.

Nach Westen und Nordwesten schließen sich intensiv genutzte Ackerflächen von geringer historischer Kontinuität und Naturnähe an. Baumreihen entlang der Straßen sowie Feldgehölze bewirken eine mittlere Vielfalt. Im Südwesten wird der Blick von der Waldkulisse des nadelholzdominierten Forstes nordöstlich von Wichmannsburg begrenzt.

Im **Fernbereich** schließen sich sowohl nördlich von Hohnstorf als auch im Südosten jenseits der Niederung des Höhnkenbachs ausgeräumte Ackerlandschaften von geringer historischer Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe an. Im Nordwesten liegt mit dem Talraum des Vierenbachs hingegen ein Landschaftstraum von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Insbesondere Vielfalt und Naturnähe sind hier als hoch einzustufen.

Im Westen wird das Landschaftsbild von den sich beiderseits der Ilmenauniederung ausdehnenden Ortsrändern von Bienenbüttel bestimmt. Diese gehen nach Südosten nahtlos in die Ortslage von Wichmannsburg über. Zumeist handelt es sich um Wohngebiete, die sich aufgrund ihrer Bauweise und einer Eingrünung, insbesondere zur Ilmenau hin, überwiegend harmonisch in das Landschaftsbild einfügen. Beeinträchtigungen durch ortsuntypische, technische Bauten von Gewerbebetrieben, Supermärkten o.ä. bleiben die Ausnahme.

Der ca. 1,5 km östlich von Hohnstorf verlaufende Elbe-Seiten-Kanal stellt als großes, technisches, naturfernes Bauwerk eine überregionale Landschaftsbildbeeinträchtigung dar, die aber in der Regel nur in dessen unmittelbarer Nähe wahrnehmbar ist.

Teilblatt 3, Steddorf

Der **Nahbereich** wird von der Lage am südlichen Ortsrand von Steddorf an der offenen Agrarlandschaft bestimmt. Er ist im Norden von den baumbestandenen, gut eingegrünten landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Es überwiegt eine landschaftstypische Bauweise. Insgesamt weist der südliche Teil des Dorfes eine hohe historische Kontinuität und Vielfalt bei mittlerer Naturnähe auf. Beeinträchtigungen gehen sowohl vom Durchgangsverkehr der stark befahrenen Steddorfer Straße als auch von örtlichen Transporten mit LKW und Traktoren aus, für die offenbar eigens neue Stellflächen angelegt worden sind.

Im Westen und Süden ist das Plangebiet von einer ausgeräumten Ackerlandschaft mit

wenigen Baumreihen und Strauchhecken umgeben. Diese Bereiche sind von mittlerer historischer Kontinuität, aber nur geringer Vielfalt und Naturnähe. Im Osten und Nordosten schließen sich hingegen abwechslungsreiche Grünländer und naturnahe Auwaldflächen von überwiegend hoher historischer Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe an.

Der **Fernbereich** weist durchaus abwechslungsreiche, durch Strukturelemente gegliederte, landwirtschaftliche Flächen auf, die neben Acker auch noch größere (Feucht-) Grünlandflächen umfassen, z.B. am Krummbach und Forellenbach im Nordwesten und am Barum-Bienenbütteler Mühlenbach im Osten. Strukturgebende Gehölze und Wälder befinden sich auch zwischen Steddorf und Rieste. Hier ist das Landschaftsbild von großer Naturnähe und Vielfalt bei einer durchschnittlichen historischen Kontinuität.

Im Norden wird das Landschaftsbild von der weitgehend geschlossenen Bebauung Bienenbüttels bestimmt. Während die Ortsmitte eine hohe historische Kontinuität bei großer Vielfalt und mittlerer Naturnähe bietet, bestehen an den Ortsrändern, gerade auch nach Süden in Richtung des hier betrachteten Gebietes, Beeinträchtigungen durch Gewerbebauten und die Verkehrstrassen von Bahn und Bundesstraße.

Bewertung:

Die an die Geltungsbereiche von Steddorf und Hohnstorf angrenzenden Ortslagen haben einen hohen Landschaftsbildwert, die Ortslage von Bargdorf ist von durchschnittlicher Bedeutung für das Landschaftsbild. Bei den Plangebieten selbst handelt es sich zumeist um wenig strukturierte Flächen ohne besondere Bedeutung.

Die Halboffenlandschaften entlang der Fließgewässer und ihrer Niederungen oder in Naturschutzgebieten haben eine hohe Landschaftsbildqualität. Die offenen, häufig ausgeräumten Agrarflächen und die Nadelholzforsten sind hingegen überwiegend von geringer Landschaftsbildqualität.

Beeinträchtigungen bestehen durch den Elbe-Seitenkanal, die Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (vor allem die B 4), die ICE-Trasse der Bahn sowie mancherorts durch Gewerbe- und landwirtschaftliche Nutzbauten, Sandgruben oder wenig eingegrünte Neubaugebiete.

5.2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Innerhalb der Plangebiete und in unmittelbarer Nähe sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Bewertung:

Unter Denkmalschutz stehende Einzelanlagen oder Gruppen baulicher Anlagen sind in unmittelbarer Umgebung der Plangebiete nicht vorhanden. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Ortsgemarkungen weisen grundsätzlich zahlreiche Bodendenkmäler auf. Im Falle von Bauarbeiten kann hier jederzeit mit Neufunden gerechnet werden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (

das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NdsDSchG meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege der Hansestadt- oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NdsDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Missachtung der Meldepflicht bzw. die Zerstörung archäologischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

5.2.1.10 Zusammenfassende Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Innerhalb des zu untersuchenden Wirkraumes sind die Beeinträchtigungen, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter als gering bis mäßig zu bezeichnen. Das Schutzgut Mensch ist durch die in den Plangebieten vorhandenen und den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen beeinträchtigt. In Bargdorf kann es zu Beeinträchtigungen durch die Fahrten des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens kommen. In Hohnstorf gehen vom landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb innerhalb des Plangebietes und in Steddorf vom landwirtschaftlichen Betrieb nördlich des Plangebietes Emissionen aus, von denen mit typischen landwirtschaftlichen Immissionen, wie Gerüchen oder Stäuben, zu rechnen ist. Die Änderungsbereiche in Steddorf, Bargdorf und Hohnstorf weisen für eine Reihe häufiger Tier- und Pflanzenarten geeignete Habitatstrukturen auf. Insgesamt kommt ihnen aufgrund ihrer geringen Strukturvielfalt aber nur eine unterdurchschnittliche Lebensraumbedeutung zu. Die Biotopkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Änderungsbereiche. Eine generelle Unzulässigkeit der geplanten Eingriffe aus Gründen des Biotopschutzes besteht somit nicht. Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten während der Begehungen am 20. September 2018 nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Struktur der Gebiete auch nicht zu erwarten. Es liegt auch kein Datenmaterial über die Flora vor, das auf eine höhere floristische Wertigkeit der Änderungsbereiche hinweist. Eine dauerhafte und wiederkehrende Nutzung durch bestandsgefährdete oder seltene Tierarten ist für Gebäudebrüter und Fledermäuse im Gebäudebestand von Bargdorf und Hohnstorf möglich. Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht, insbesondere für die von der geplanten Umnutzung betroffenen Flächen, jedoch nicht. In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag zur Bauleitplanung werden die potenziell in den drei Änderungsbereichen Steddorf, Bargdorf und Hohnstorf vorkommenden besonders geschützten Tierund Pflanzenarten genannt. Dazu gehören vor allem Fledermaus- und Vogelarten. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Säugetierarten, z.B. aus den Gruppen der Mäuse, sowie von Insekten (z.B. Laufkäfer, Bienen) möglich. Auch für Arten aus der Gruppe der Amphibien ist von einer Nutzung der Gebiete als Landlebensraum auszugehen. Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche in Bargdorf ist als überprägter Naturboden einzustufen. Bei einem unterdurchschnittlichen bis durchschnittlichen Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Im nördlichen Siedlungsbereich ist der Boden stark überprägt und naturfern. Die als Grünland genutzte Fläche in Hohnstorf ist als überprägter Naturboden einzustufen. Durch das geringe bis mittlere Ertragspotenzial kommt dem Boden nur eine durchschnittliche Bedeutung für die

landwirtschaftliche Nutzung zu. Die Böden des Änderungsbereiches sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich des historischen Dorfkerns von Steddorf ist als überprägter Naturboden einzustufen. Bei einem durchschnittlichen Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Die Grundwasserneubildungsrate ist in allen drei Änderungsbereichen mit Werten zwischen 201 und 250 mm/a im langjährigen Mittel bei einer hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine (Sande) als durchschnittlich einzustufen. Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server in Bargdorf bei einem geringen Flurabstand (< 5 m) zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche und teilweise fehlenden potenziellen Barrieregesteinen als gering bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Sande ist in Hohnstorf hoch, und der Abstand zur Geländeoberfläche liegt zwischen 4 und 10 m bei sehr variablen Ausgangsgesteinen im Untergrund. Somit ist das Schutzpotenzial gegenüber potenziellen Schadstoffen als gering und die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen. Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine wird gemäß NIBIS-Server aufgrund der Beckentone im Untergrund in Steddorf als mittel eingestuft. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als mittel einzustufen. Aufgrund der geringen Größe der Plangebiete haben weder die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Immissionen im Bereich der bestehenden Einrichtungen nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt. Die an die Geltungsbereiche von Steddorf und Hohnstorf angrenzenden Ortslagen haben einen hohen Landschaftsbildwert, die Ortslage von Bargdorf ist von durchschnittlicher Bedeutung für das Landschaftsbild. Bei den Geltungsbereichen selbst handelt es sich zumeist um wenig strukturierte Flächen ohne besondere Bedeutung. Die Halboffenlandschaften entlang der Fließgewässer und ihrer Niederungen oder in Naturschutzgebieten haben eine hohe Landschaftsbildqualität. Die offenen, häufig ausgeräumten Agrarflächen und die Nadelholzforsten sind hingegen überwiegend von geringer Landschaftsbildqualität.

Beeinträchtigungen bestehen durch den Elbe-Seitenkanal, die Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (vor allem die B 4) die ICE-Trasse der Bahn sowie mancherorts durch Gewerbe- und landwirtschaftliche Nutzbauten, Sandgruben oder wenig eingegrünte Neubaugebiete. Unter Denkmalschutz stehende Einzelanlagen oder Gruppen baulicher Anlagen sind in unmittelbarer Umgebung der Plangebiete nicht vorhanden. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Ortsgemarkungen weisen grundsätzlich zahlreiche Bodendenkmäler auf.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung (entspricht Pkt. 2a) und b) der Anlage 1 zum BauGB)

5.2.2.1 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans könnten in den Plangebieten weiterhin landwirtschaftliche Nutzungen vorgenommen werden. Eine Aufwertung von Natur und

Landschaft durch das Anpflanzen von standortgerechten Gehölzen würde entfallen. Die Sicherung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze könnte nicht vorgenommen werden.

5.2.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Naturgüter vorbereitet:

Wirkpfad	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Verlust von Tier- und Pflanzenlebensraum durch	Х	Х	
Beseitigung von Vegetation	X	^	
Verlust belebten Bodens durch Versiegelung bzw.		x	
Überbauung		^	
Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung	х		
Änderung des Bodenwasserhaushaltes durch		Х	
Entwässerung		^	
Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate		Х	
durch Versiegelung bzw. Überbauung	l	^	
Luftverunreinigung durch Abgase und	Х		х
Geruchsemissionen	^		^
Verdrängung von Tierindividuen durch Lärm-, Licht-			
und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der	Х		X
Frequentierung			
Kleinklimatische Veränderung durch Freiflächenver-			
lust, Veränderung der lufthygienischen Bedingun-		x	
gen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luft-		^	
feuchte			
Landschaftsüberformung durch Errichtung von		Х	
Gebäuden		_ ^	

Tabelle 1: Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

Schutzgut Mensch:

Der Störungsgrad innerhalb aller Plangebiete wird auf den eines Misch- / Dorfgebietes festgelegt. Innerhalb der Plangebiete sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, von tags: 60 dB(A) und nachts: 45 dB(A) (gewerblicher Lärm). Mit der Einhaltung der Grenzwerte sind durch Emissionen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete besteht nicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Durch Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopen und die Veränderung der abiotischen Ausstattung (Grundwasserhaushalt, chemische Beschaffenheit des Bodens, Mikroklima) kommt es zu einem Verlust von Arten und Lebensgemeinschaften in allen drei Plangebieten. Durch den jeweiligen Baustellenbetrieb ist darüber hinaus mit einer Beschädigung von angrenzenden Flächen zu rechnen.

Die Eingriffe in den Biotopbestand sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten. Diese sind wegen des irreversiblen Verlusts der betroffenen Biotope nachhaltig wirksam. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen müssen durch geeignete Maßnahmen, die im nachgeordneten Verfahren festzulegen sind, ausgeglichen werden.

Durch Immissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen sowie eine Zunahme der Frequentierung ist auch eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten, da Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum verlieren.

Im Zusammenhang mit der Planung sind des Weiteren die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Für die Planungen in den Änderungsbereichen ist zu diesem Zweck ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag erstellt worden. Demnach weisen die Untersuchungsgebiete für eine Reihe von Vogel- und Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt:

Änderungsbereiche auf den Teilblättern Bargdorf, Hohnstorf und Steddorf

- Abschirmung der an die Geltungsbereiche angrenzenden Gebäude und Altbaumbestände von direkter Beleuchtung während der Bauphase und nach Fertigstellung der Wohngebiete,
- Durchführung der Arbeiten zur Gehölzrodung und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtszeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche, Boden

Versiegelung, Überbauung und Teilversiegelung bewirken einen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens und stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung dar.

Eine Quantifizierung und detaillierte Ermittlung des versiegelten Bodens ist in den nachfolgenden Verfahren zu erbringen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb und im Nahbereich der Änderungsbereiche sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Die Planungen bereiten Flächenversiegelungen vor, durch die Retentionsflächen verlorengehen. Dies bedeutet eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagwassers. Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser kann durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch die Anlage von Retentionsmulden oder einer flächigen Versickerung auf Grünflächen, vor Ort versickern, so dass es dem Wasserhaushalt wieder zugeführt wird. Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei der Durchführung solcher Maßnahmen, die im nachgeordneten Verfahren zu konkretisieren sind, nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft, Klima

Die Funktion als klimatischer Ausgleichsraum mit Kaltluftproduktion geht auf den bebauten und versiegelten Flächen verloren. Das bisherige Kleinklima von Offenflächen (Acker und Grünland) wird durch Überbauung verändert. Es ist mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Es handelt sich aufgrund der kleinflächigen Eingriffe in den drei Plangebieten jedoch nur um kleinräumige Auswirkungen, die zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzguts Klima / Luft führen. Die Eingriffe werden zudem teilweise durch geplante Eingrünungen abgemildert.

Schutzgut Landschaft Teilblatt 1, Bargdorf

Durch die geplanten Wohnhäuser entlang des Butterbergwegs wird die bestehende Bebauung nach Süden fortgeführt, so dass die Beeinträchtigung geringer ausfällt, als es bei einer erstmaligen Bebauung der Fall gewesen wäre. Sichtbezüge in die westlich gelegene, raumprägende Bachniederung werden zusätzlich, wenn auch nur kleinflächig, gestört. Die Beeinträchtigungen können durch Eingrünung (Schutzpflanzungen) der Bauflächen und Gestaltung von Kompensationsflächen mit siedlungstypischen Grünelementen kompensiert werden.

Teilblatt 2, Hohnstorf

Die Überbauung der ortsnahen Grünlandflächen führt einerseits zu einer Verfremdung des Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Konturen im Nahbereich, da die Bebauung über die bisherige Dorfgrenze hinausgeht. Andererseits besteht an dieser Stelle durch die große neue Reithalle bereits eine Vorbelastung, so dass die neu hinzu kommenden Beeinträchtigungen weniger stark ausfallen.

Ausgeprägte Sichtbezüge auf das neue Baugebiet sind nicht vorhanden, sie bestehen allenfalls von der Straße "Sandberg" zwischen Wichmannsburg und Hohnstorf aus.

Durch eine zusätzliche Eingrünung und eine angepasste Bauweise bei Verwendung landschaftstypischer Materialien lassen sich die Beeinträchtigungen zusätzlich verringern.

Teilblatt 3, Steddorf

Durch die Bebauung wird der durch den Altbaumbestand gut eingegrünte südöstliche Ortsrand von Steddorf nach Süden in die Feldflur vorgeschoben und durch Neubauten verfremdet. Sichtbezüge auf das neue Baugebiet bestehen dabei in erster Linie von der Steddorfer Straße südwestlich von Steddorf aus. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes fallen die Beeinträchtigungen jedoch nur gering aus. Zudem lassen sie sich durch eine angepasste Bauweise (z.B. eingeschossig bei Verwendung regionstypischer Materia-

lien) sowie durch Eingrünung (Schutzpflanzungen) der Bauflächen und Gestaltung von Kompensationsflächen mit siedlungstypischen Grünelementen kompensieren.

Insgesamt wird eine Landschaft mittlerer bzw. mittlerer bis hoher Bedeutung qualitativ abgewertet. Weiträumig wirkende Sichtbezüge auf die Bauflächen innerhalb der Änderungsbereiche sind unter Einbeziehung von Eingrünungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist daher nicht gegeben.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Einwirkungsbereich der Plangebiete liegen keine gemeinschaftsrechtlich bedeutenden Schutzgebiete im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete).

Das nächst liegende FFH-Gebiet Nr. 2628-331 "Ilmenau mit Nebenbächen" zieht sich durch die Ortslagen von Bienenbüttel und umfasst auch die NSG "Vierenbach" und "Schierbruch und Forellenbachtal" (Abb. 1). Es liegt

- 1.2 km östlich des Teiländerungsbereichs Steddorf,
- 2,4 km westlich des Teiländerungsbereichs Bargdorf,
- 1,4 km südöstlich des Teiländerungsbereichs Hohnstorf

Das nächst liegende EU-Vogelschutzgebiet-Gebiet DE 2930-401 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" befindet sich östlich in mindestens 13 km Entfernung der Änderungsbereiche.

Aufgrund der geringen Raumwirksamkeit der Planungen und der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete nicht zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen entstehen in Form von Lärm beim Bau der geplanten Vorhaben. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen sind derzeit nicht erkennbar. Der Störungsgrad innerhalb der Plangebiete ist auf den eines Misch-/Dorfgebietes festgelegt.

Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2). Die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen kann nur dann direkt an den Grundstücken erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrt behindern. Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Abfuhr bereit zu stellen. Anfallende Abfälle zur Beseitigung sind dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Ab-

fallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereit zu stellen.

Wertstoffe (Altpapier und Plastik in gelben Säcken) werden durch die beauftragten Unternehmen regelmäßig abgeholt.

Die Abwasserentsorgung wird durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Entsorgungsträger sichergestellt.

Nutzung von erneuerbarer Energie, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung von erneuerbarer Energie ist in den Plangebieten erwünscht. Die geplanten Neubauten werden nach dem Stand der Technik errichtet. Dies beinhaltet eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Landschafts- und sonstige fachbezogene Pläne

Landschafts- und sonstige fachbezogene Pläne sind für das Plangebiet nicht erarbeitet worden. Im Rahmen dieser Begründung sind Biotoptypenkarten für die Plangebiete erstellt worden.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, sind in den Plangebieten nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die zu erwartenden Wirkungen und Wechselwirkungen liegen vor allem in Folge der zusätzlichen Bebauungen in den Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften und biologische Vielfalt. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist in den Plangebieten nicht zu erwarten. Bei der Realisierung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie für andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen, die Landschaft und die Wechselwirkung zwischen Landschaft und bebaute Bereiche erhebliche Verbesserungen erreicht werden.

6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (entspricht Pkt. 2c) der Anlage 1 zum BauGB)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante bauliche Erweiterung zu beurteilen und Aussagen zur Vermei-

dung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

5.2.3.1 Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen (BauGB § 1a, BNatSchG § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1).

Zur Unterstützung der Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt und die Regulierung des Regenwasserabflusses sollte eine Bodenversiegelung durch weitgehenden Verzicht auf vollversiegelte Bauweisen erfolgen. Bei Neuversiegelungen sollten grundsätzlich immer nur die Belegmaterialien verwendet werden, die eine optimale Durchlässigkeit des Regenwassers - unter Abwägung der vorgesehen Flächennutzung - zulassen. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist, soweit es die Untergrundverhältnisse ermöglichen, auf den unbebauten Freiflächen der Baugebiete und den angrenzenden Grünflächen sowie innerhalb des Straßenseitenraumes über Versickerungsanlagen (Schächte, Mulden, Rigolen), einer Versickerung zuzuführen.

5.2.3.2 Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Für verbleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds können gemäß § 15 Abs. 2 BNatschG i. V. m. § 1a BauGB Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen kann erst im Zusammenhang mit konkreten Planungen (z.B. Bebauungsplan oder Baugenehmigungsverfahren) bestimmt werden. Daher ist im Zuge nachfolgender Planverfahren eine detaillierte Aufstellung des erforderlichen Kompensationsumfanges und der geeigneten Kompensationsmaßnahmen zu erbringen.

Kompensationsmaßnahmen können z. B. durch Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen, die der Ein- bzw. Durchgrünung dienen, oder durch eine Extensivierung bzw. dauerhafte Nutzungsaufgabe landwirtschaftlicher Flächen realisiert werden.

Flächenbilanz:

Die nachfolgenden Flächenbilanzen ersetzen nicht die auf der nachgelagerten Planungsebene durchzuführenden Eingriffsbilanzierungen. Sie geben lediglich einen Überblick über die flächenmäßige Größenordnung der zu erwartenden Nutzungen in den einzelnen Änderungsbereichen. Folgende Nutzungen werden in den drei Änderungsbereichen vorbereitet:

Teilblatt 1, Bargdorf

Bestand:

Darstellung	Fläche [m²]
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	4.525
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	9.650
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	3.050
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	2.800
Summe	20.025

Planung:

Darstellung	Fläche [m²]
Gemischte Baufläche	4.525
Sondergebiet	9.650
Schutzpflanzung	3.050
Gartenanlage	2.800
Summe	20.025

Teilblatt 2, Hohnstorf

Bestand:

Darstellung	Fläche [m²]
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	27.050
Fläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	3.800
Summe	30.850

Planung:

Darstellung	Fläche [m²]
Gemischte Baufläche	27.600
Schutzpflanzung	3.250
Summe	30.850

Teilblatt 3, Steddorf

Darstellung	Fläche [m²]
Fläche für die Landwirtschaft	5.475
Fläche für die Landwirtschaft	2.050
Summe	7.525

Darstellung	Fläche [m²]
Gemischte Baufläche	5.475
Schutzpflanzung	2.050
Summe	7.525

5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (entspricht Pkt. d) der Anlage 1 zum BauGB)

Teilblatt 1, Bargdorf:

Für die Ansiedlung des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens wurden mehrere Standort te geprüft. Als erster Standort wurde eine Fläche südlich der Bargdorfer Straße im Anschluss an die südliche Bebauung untersucht. Auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindet sich bereits Bebauung, das Lohnunternehmen könnte eine bauliche Ergänzung darstellen. Der wirtschaftende Landwirt möchte diese Fläche aber weiterhin landwirtschaftlich nutzen, so dass sie nicht in Betracht kommt.

Des Weiteren wurden Flächen nördlich, südlich und östlich der Biogasanlage im Südosten der Ortslage geprüft. Alle Flächen stehen für eine Ansiedlung des Lohnunternehmens nicht zur Verfügung.

Als weitere Fläche wurde westlich der Bargdorfer Straße südlich der letzten Bebauung im Südwesten untersucht. Diese Fläche beinhaltet einen Anschluss an die bestehende Ortslage und könnte städtebaulich vertretbar sein. Die Fläche steht zur Verfügung. Aus diesen Gründen wurde diese Variante für die Planung zugrunde gelegt.

Teilblatt 2, Hohnstorf:

Das Plangebiet umfasst die bereits bestehenden baulichen Anlagen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes. Eine Standortalternative ist daher nicht möglich.

Überlegt wurde, mit der Baufläche nur die Erweiterungsflächen zu erfassen, die für die Erstellung der geplanten zwei Wohnhäuser erforderlich sind. Dann wären die Pferdeaußenbox und der Reitplatz nicht innerhalb der Baufläche gelegen. Da es sich aber um bauliche Anlagen handelt, wurde beschlossen, diese in die Planung der Baufläche einzubinden. Die südliche Grenze der Baufläche wurde daher so gelegt, dass diese baulichen Anlagen in der Baufläche liegen.

Teilblatt 3, Steddorf:

Das Plangebiet in Steddorf muss in unmittelbarer Nähe der bestehenden Kindertagesstätte gelegen sein, um die geplante Erweiterung mit der bereits vorhandenen Einrichtung gemeinsam zu betreuen und gemeinschaftliche Aktivitäten zu unternehmen.

In 2018 ist die Kindertagesstätte um eine Kinderkrippe erweitert worden.

Im Süden der Hofanlage stehen große Laubbäume, die erhalten werden sollen. Die Hoffläche kommt daher für die geplante Erweiterung nicht in Betracht.

Eine Erweiterung nach Westen würde bedeuten, dass bei gemeinsamen Unternehmungen immer bestehende Verkehrswege überquert werden müssten. Der landwirtschaftliche Verkehr nutzt diese Verbindung, um auf die südlich gelegenen Felder zu gelangen. Das Gefahrenpotenzial wäre für die kleinen Kinder zu groß, so dass diese westliche Erweiterung nicht weiterverfolgt wurde.

Eine Erweiterung Richtung Osten ist ausgeschlossen, da in diesem Bereich die landwirtschaftlichen Bauten stehen. Eine Erweiterung an dieser Stelle müsste ebenfalls landwirtschaftlichen Verkehr berücksichtigen. Auch hier ist die Gefahr für spielende Kinder zu groß.

Eine südliche Erweiterung als gemischte Baufläche kann die erforderliche räumliche Nähe herstellen. Die Fläche ist im Eigentum des auf der Hofstelle ansässigen Landwirtes, sie steht also zur Verfügung. Städtebaulich gesehen ist eine Erweiterung der Ortslage an dieser Stelle möglich, die bestehende Struktur wird dadurch nicht überformt. Diese Fläche wurde daher für die Planung gewählt.

5.2.5 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen (entspricht Pkt. 2e) der Anlage 1 zum BauGB)

Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen sind derzeit nicht absehbar. Innerhalb der Bauflächen sind ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen, ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb, Wohnbebauung und weitere Betreuungsplätze geplant. Bei Brandfällen ist die Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung entsprechend den Grundsätzen des DVGW Arbeitsblatt 405, für die geplanten Bauflächen mit mind. 96 m³/h für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie vom den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeindebrandmeister festzulegen. Werden größere Objekte angesiedelt, ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen, die zum Anleiten bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen (§§ 1+2 DVO-NBauO). Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3.00 m vorgesehen werden (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

5.3 Zusätzliche Angaben (entspricht Pkt. 3 der Anlage 1 zum BauGB)

5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung (entspricht Pkt. 3a) der Anlage 1 zum BauGB)

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein grünordnerischer Beitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Die grünordnerische Untersuchung wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Ergänzend zu den Biotoptypenkartierungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme, um die Umweltfolgen hinreichend beurteilen zu können.

5.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (entspricht Pkt. 3b) der Anlage 1 zum BauGB)

Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Planungsrichtwerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, und auf die Durchführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zwei Jahre nach der Bebauung in den einzelnen Bauflächen bzw. -gebiete auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 3 BauGB mitgeteilten Informationen der Behörden.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (entspricht Pkt. 3c) der Anlage 1 zum BauGB)

Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind Beeinträchtigungen des Lebensraums für Arten und Lebensgemeinschaften und der Bodenfunktionen durch die möglichen Versiegelungen. Diese Auswirkungen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich ableiten lassen. Sie sind in dieser Begründung nachvollziehbar aufgeführt. Die Planung von Flächen, in denen standortgerechte Laubgehölze gepflanzt bzw. erhalten werden sollen, kann die Umweltbeeinträchtigungen mindern. Sie haben den Zweck, die Plangebiete in die freie Landschaft einzufügen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch die Gehölze verringert werden. Gleichzeitig wird ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Die in den Grünflächen, Schutzpflanzung, anzupflanzenden Laubgehölze können helfen, die CO₂-Emissionen zu mindern, sie sind daher auch für den Klimaschutz wesentlich. Auf den verbleibenden Freiflächen kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerte und der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Darstellungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Bienenbüttel, Juli 2019

Bürgermeister

Quellen (entspricht Pkt. 3d) der Anlage 1 zum BauGB)

Altmüller, R. & H.-J. Clausnitzer (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

Assmann, T., W. Dormann, H. Främbs, S. Gürlich, K. Hankdke, T. Huk, P. Sprick & H. Terlutter (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

BMS Umweltplanung: Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Uelzen 2012

Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

Gürlich, S., R. Suikat, W. Ziegler (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

Klausnitzer, B., U. Klausnitzer, E. Wachmann, Z. Hromádko (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

Koperski, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.-Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

Krüger, T., Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespfl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Lobenstein, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

Müller-Motzfeld, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: Freude, H., Harde, K. W., Lohse, G.A. & Klausnitzer, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, Naturschutzbund Deutschland (online 2017): batmap. http://www.batmap.de/web/start/karte

NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004a): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Bearbeitung: E. Bierhals, O. v, Drachenfels, M. Rasper. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24. Jg. Nr. 4, S. 231-240. Hildesheim.

NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004b): Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. Bearbeitet: S, Jungmann, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 Jg. Nr. 2, S. 77-176. Hildesheim.

NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (online 2017): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/

naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

Podlucky, R. & Fischer, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2000

Theunert (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

Wachmann, E. R. Platen, D. Barndt (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg Zahradnik, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.